

Bericht 10/2007

NÖ Kinder- und Jugend-Betreuungszentrum Matzen

St. Pölten, im Mai 2008

NÖ Landesrechnungshof
3109 St. Pölten, Tor zum Landhaus
Wiener Straße 54 / Stg.A
Tel: (02742) 9005-12620
Fax: (02742) 9005-15740
E-Mail: post.lrh@noel.gv.at
Homepage: www.lrh-noe.at
DVR: 2107945

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung

1	Prüfungsgegenstand	1
2	Rechtliche Grundlagen	1
3	Allgemeines.....	1
4	Konzept für die volle Erziehung.....	18
5	NÖ Landesjugendheime	19
6	KIJUB Matzen.....	30
7	Betreuungsgebühren und Rücklagen KIJUB Matzen	35
8	Jahresabschluss, Gebarung und Sonstiges KIJUB Matzen	36

ZUSAMMENFASSUNG

Der NÖ Landesrechnungshof hat den Bereich der vollen Erziehung (Heimunterbringung) in den NÖ Landes-Kinder- und Jugendheimen am Beispiel des NÖ Kinder- und Jugend-Betreuungszentrums Matzen geprüft.

Im Bericht werden eine Gesamtschau über die Aufgaben der Jugendwohlfahrt, die drei Formen der Hilfestellungen (soziale Dienste, Unterstützung der Erziehung und volle Erziehung), wesentliche Vorgaben des NÖ Jugendwohlfahrtsgesetzes, die Kosten der Jugendwohlfahrt und eine Übersicht über die NÖ Landesjugendheime dargestellt. Die Ergebnisse der Gebarungsprüfung des NÖ Kinder- und Jugend-Betreuungszentrums Matzen sind ebenfalls im Bericht enthalten.

Grundsätzlich sind im Bereich der Jugendwohlfahrt die Planungs- und Forschungsaktivitäten – sowie im NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 gefordert – zu verstärken. Weiters wird eine auf wissenschaftlichen Konzepten basierende Bedarfsplanung empfohlen. Die Abstimmung der Aktivitäten mit den anderen Bundesländern ist dabei vermehrt anzustreben.

In einigen Fällen wird die Erstellung bzw. Überarbeitung von Vorschriften, die den Bereich der Jugendwohlfahrt regeln, eingefordert. Auch zu den Kostenersätzen der vollen Erziehung, die nicht immer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend eingehoben werden, sind Bemerkungen im Bericht enthalten.

Aufgezeigt werden auch die personelle Unterbesetzung und die daraus resultierende fehlende Beratungsleistung des kinder- und jugendpsychologischen Beratungsdienstes bei der Durchführung der vollen Erziehung.

Auf die wirtschaftliche Gesamtsituation der NÖ Landesjugendheime und die bestehenden Steuerungsmöglichkeiten wird ebenfalls im Bericht eingegangen. In diesem Zusammenhang wird die Erstellung eines mittelfristigen Finanzplanes und die Umsetzung eines Personalbedarfsplanungs-Projektes – analog der Vorgangsweise im Pflegeheimbereich – empfohlen.

Die in den vergangenen Jahren durchgeführten Aktivitäten zur Redimensionierung der Heimplätze in den NÖ Landesjugendheimen werden positiv zur Kenntnis genommen. Einschränkend ist jedoch festzuhalten, dass mangels geeigneten Datenmaterials für die übergeordneten Bedarfe nicht abgesichert ist, ob die Redimensionierung im notwendigen Ausmaß und in den zutreffenden Regionen erfolgte.

Allgemein wird für die NÖ Landesjugendheime die Implementierung eines strukturierten Qualitätsmanagements empfohlen.

Die Gebarungsprüfung des NÖ Kinder- und Jugend-Betreuungszentrums Matzen ergibt – abgesehen von geringen Verbesserungsvorschlägen bzw. Empfehlungen – keine wesentlichen Auffälligkeiten.

Für den Bereich der Versicherungen – wo wiederholt auch bei den Prüfungen anderer Landesdienststellen Vorschriftswidrigkeiten festzustellen waren – wird es für notwendig erachtet, allen Landesdienststellen in geeigneter Form die Vorschrift „Versicherungen in der NÖ Landesverwaltung, Richtlinien“ und den darin enthaltenen Grundsatz der Nichtversicherung in Erinnerung zu bringen.

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme zugesagt, den Empfehlungen des NÖ Landesrechnungshofes Rechnung zu tragen.

1 Prüfungsgegenstand

Prüfungsgegenstand ist der Bereich der vollen Erziehung in den NÖ Landes-Kinder- und Jugendheimen sowie den Kinder- und Jugendbetreuungscentren (im Folgenden mit „NÖ Landesjugendheime“ bezeichnet) am Beispiel des NÖ Kinder- und Jugend-Betreuungszentrums Matzen (im Folgenden mit „KIJUB Matzen“ bezeichnet). Dabei wird überprüft, inwieweit die Vorgaben und Ziele der maßgeblichen Gesetze sowie die daraus entwickelten Vorschriften für diesen Teilbereich der Jugendwohlfahrt umgesetzt werden. Geprüft wird auch die Umsetzungsbereitschaft bzw. der Umsetzungsstand im Zusammenhang mit einer Studie einer Beratungsfirma im Bereich der vollen Erziehung. Der Beobachtungszeitraum liegt dabei schwerpunktmäßig auf den Jahren 2004 bis 2007.

Zum besseren Verständnis werden im Bericht auch allgemeine Ausführungen über die Aufgaben, Maßnahmen und Ziele der Jugendwohlfahrt dargestellt.

Gleichzeitig wird im KIJUB Matzen eine Gebarungsprüfung über die Rechnungsjahre 2005 und 2006 durchgeführt.

2 Rechtliche Grundlagen

Als wesentliche rechtliche Grundlagen für den Bereich der vollen Erziehung in den NÖ Landesjugendheimen können genannt werden:

Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 – JWG, BGBl 1989/161

NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 (NÖ JWG 1991), LGBl 9270

NÖ Heimverordnung, LGBl 9270/10

Aufgrund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung waren im geprüften Zeitraum seit 25. Jänner 2007 Landesrat Emil Schabl und davor Landesrat Christa Kranzl für die NÖ Landesjugendheime zuständig.

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung nimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit den NÖ Landesjugendheimen die Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime (GS7) und Aufgaben im Zusammenhang mit der Jugendwohlfahrt die Abteilung Jugendwohlfahrt (GS6) wahr.

3 Allgemeines

3.1 Aufgaben und Grundsätze der Jugendwohlfahrt

Der Verantwortungsbereich der Jugendwohlfahrt beginnt bei der Betreuung werdender Mütter und der Leibesfrucht vom Zeitpunkt der festgestellten Empfängnis an. Dies schließt insbesondere all jene positiven Maßnahmen ein, die gesetzt werden können, um Schwangeren bzw. werdenden Eltern eine Entscheidung für ihr Kind zu erleichtern bzw. zu ermöglichen.

Weiters umfasst die Jugendwohlfahrt auch die Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern und deren Müttern bzw. Eltern.

Schließlich hat sie auch die Sicherung und Förderung der Entwicklung Minderjähriger durch Angebote von Hilfen zur Pflege und Erziehung sowie durch Erziehungsmaßnahmen zur Aufgabe. Dabei ist das Recht des jungen Menschen auf Förderung und Entwicklung seiner körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte, auf den Schutz seines Lebens, die Sicherung seiner körperlichen und seelischen Gesundheit und die Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beachten.

Dies liegt zunächst im Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Eltern. Bei deren Versagen wird es unter bestimmten Formnotwendigkeiten zur Aufgabe der öffentlichen Jugendwohlfahrt.

Dabei stehen dieser drei Formen von Hilfestellungen zur Verfügung:

Die **sozialen Dienste**, bei denen es sich um unverbindliche bzw. niederschwellige Angebote handelt, die ausschließlich von freien Trägern (private Anbieter) angeboten werden.

Maßnahmen der **Unterstützung der Erziehung**, die verbindlich sind und die Erziehung des Minderjährigen in der eigenen Familie verbessern sollen. Diese Maßnahmen werden auch durchwegs von freien Trägern angeboten.

Die **volle Erziehung** bedeutet die Unterbringung in Heimen, auf Heimplätzen oder sonstigen Einrichtungen und stellt den schwersten Eingriff der Jugendwohlfahrt in die Privatautonomie dar. In diesem Bereich gibt es sowohl private Anbieter als auch die NÖ Landesjugendheime.

Die Unterstützung der Erziehung und die volle Erziehung erfolgen entweder im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten oder gegen deren Willen, wobei dann nach § 215 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) vorzugehen ist (gerichtliche Verfügung).

3.2 Wesentliche Vorgaben des NÖ JWG 1991

Mit dem NÖ JWG 1991 wurden die bundesgesetzlichen Vorgaben des JWG umgesetzt. Darüber hinaus hat der Landesgesetzgeber mit dem NÖ JWG 1991 gemäß dem bundesgesetzlichen Auftrag die Organisationseinheiten, die die Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt zu besorgen haben, definiert.

Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt ist das Land NÖ. Die privatrechtlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt besorgen das Land NÖ und die Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt.

Nachstehend werden die zum Verständnis der Prüfungsmaterie bzw. für die Prüfung relevanten Gesetzespassagen und die darauf aufbauenden Vorschriften dargestellt. Soweit erforderlich werden neben der vollen Erziehung auch andere Themen aus dieser Gesetzesmaterie abgehandelt.

3.2.1 Privatrechtliche Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt (3. Hauptstück NÖ JWG 1991)

Zu den privatrechtlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt zählen:

- Soziale Dienste
- Beratung für Pflege- und Adoptiveltern und Hilfen zur Festigung der Pflege
- Pflege und Erziehung von Minderjährigen in Kinder- und Jugendheimen und sonstigen Einrichtungen
- Erholungsaktionen in Jugenderholungsheimen und Ferienlagern
- Unterstützung der Erziehung
- Vornahme der anonymen Geburt bei psychischer oder psychosozialer Notlage der Mutter

Diese Aufgaben können vom Land NÖ selbst oder von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt (zB Pro Juventute, Caritas u.a.) besorgt werden.

Die Eignung wird mit Bescheid festgestellt. Davon ausgenommen sind die Jugenderholungsheime, Ferienlager, Heimplätze sowie Kinder- und Jugendheime und sonstige Einrichtungen, da diese einem eigenen Bewilligungsverfahren unterliegen.

3.2.2 Soziale Dienste (4. Hauptstück NÖ JWG 1991)

Die sozialen Dienste dienen dem Schutz und der Förderung der Entwicklung von Minderjährigen und der Unterstützung von werdenden Eltern und Familien.

Dies können zB sein:

- Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote für werdende Eltern und Familien mit Säuglingen und Kleinkindern (zB Mutterberatung)
- Hilfen in Krisensituationen, besonders zur Förderung der gewaltlosen Erziehung (zB Kinderschutzzentren)
- Vorbeugende und therapeutische Hilfen für Minderjährige und deren Familien
- Hilfen für Minderjährige durch Mutter-Kind-Wohnungen und niederschwellige Dienste wie zB Streetwork, betreute Notschlafstellen
- Hilfen bei Problemen im Schulbereich
- Hilfe bei Eingliederung in den Arbeitsprozess und Unterstützung bei Schwierigkeiten am Arbeitsplatz
- Hilfe zur Entwicklung von sinnvollen Freizeitaktivitäten

Auf die Zusammenarbeit der sozialen Dienste mit allen Einrichtungen, die im konkreten Fall Familien und Minderjährige betreuen und fördern (zB Kindergärten, Schulen und Einrichtungen der außerschulischen Jugendberufshilfe), ist zu achten.

3.2.3 Pflege und Erziehung (8. Hauptstück NÖ JWG 1991)

Im achten Hauptstück des NÖ JWG 1991 sind die Bereiche „Pflege und Erziehung“ geregelt. Zu den Hilfen der Erziehung zählen die „Unterstützung der Erziehung“ und die „Volle Erziehung“.

3.2.3.1 Unterstützung der Erziehung

Die Unterstützung der Erziehung umfasst alle Maßnahmen, die eine zielführende und verantwortungsbewusste Erziehung des Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten fördern. Sie soll vor allem dazu dienen, die Voraussetzungen für die Erziehung des Minderjährigen in der eigenen Familie zu verbessern.

Alle Maßnahmen im Bereich der Unterstützung der Erziehung sollen dazu beitragen, eine volle Erziehung möglichst hintanzuhalten bzw. nach der Entlassung aus der vollen Erziehung die Förderung und Entwicklung des Minderjährigen sicher zu stellen.

Insbesondere umfasst die Unterstützung der Erziehung:

- Formen der sozialpädagogischen Familienintensivbetreuung zur Vermeidung oder Verkürzung einer sonst erforderlichen vollen Erziehung der Minderjährigen
- die Beratung der Erziehungsberechtigten im Hinblick auf gewaltlose Erziehung
- die Förderung der Entwicklung der Minderjährigen, insbesondere auch nach der Entlassung aus der vollen Erziehung
- die Betreuung der Minderjährigen außerhalb der Familie, etwa in Gruppen.

Für die sozialen Dienste und somit auch für die Unterstützung der Erziehung ist Landesrat Dr. Petra Bohuslav zuständig.

Dieser Bereich war nicht Prüfungsgegenstand.

3.2.3.2 Volle Erziehung

Volle Erziehung umfasst die Pflege und Erziehung des Minderjährigen in einer Pflegefamilie, bei Personen, die mit dem Minderjährigen bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind, in einem Kinder- und Jugendheim, in einer sonstigen Einrichtung oder durch nicht ortsfeste Formen der Pädagogik, sofern der Jugendwohlfahrtsträger mit der Pflege und Erziehung betraut wurde.

Die Heimunterbringung ist also nur eine von mehreren möglichen Maßnahmen der vollen Erziehung.

Volle Erziehung ist erst dann zu leisten, wenn die Maßnahmen der Unterstützung der Erziehung zur Wahrung des Wohles des Minderjährigen nicht ausreichen.

3.2.3.3 Kostenersatzpflicht für die volle Erziehung

Grundsätzlich sind die Kosten für Maßnahmen der vollen Erziehung vom Minderjährigen und seinen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen zu ersetzen, soweit sie nach ihren Lebensverhältnissen dazu imstande sind. Wobei von der Kostenersatzpflicht des Minderjährigen abzusehen ist, wenn sie für ihn eine Härte bedeutet oder den Erfolg

der Maßnahme gefährdet. Im NÖ JWG 1991 wurde eine Einschränkung insofern getroffen, dass Großeltern nicht zum Kostenersatz herangezogen werden dürfen.

Von der Abteilung GS6 wurde zu diesem Themenkomplex die Vorschrift „Kostenersatz volle Erziehung“ – zuletzt geändert im Oktober 2006 – erstellt. **Die darin enthaltenen Regelungen und Anleitungen sind dafür geeignet, die einheitliche Handhabung des Kostenersatzes für die volle Erziehung durch alle NÖ Bezirksverwaltungsbehörden im zufrieden stellenden Ausmaß zu regeln.**

3.2.4 Planung und Forschung (9. Hauptstück NÖ JWG 1991)

Im neunten Hauptstück des NÖ JWG 1991 ist der gesetzliche Auftrag zur Planung der Leistungen der Jugendwohlfahrt unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Entwicklungen, regionaler Gegebenheiten und der Ergebnisse der Forschung enthalten. Erforderlichenfalls soll sich die NÖ Landesregierung um die Einleitung oder Durchführung entsprechender Forschungen bemühen, in denen die praktischen Bedürfnisse berücksichtigt werden. Dabei ist eine Abstimmung mit den anderen Bundesländern anzustreben.

Für den Bereich der vollen Erziehung wurden von der verantwortlichen Abteilung GS6 nur geringe Aktivitäten gesetzt. Allerdings wurde eine Arbeitsgruppe zum Thema „Kindeswohl“ im Jahr 2001 eingesetzt, die sich mit Definitionen von Begriffen aus dem Bereich der Jugendwohlfahrt auseinandersetzt und die auch international zunehmend Beachtung findet. Eine dem gesetzlichen Auftrag entsprechende Forschungsarbeit unter Einbeziehung gesellschaftlicher Entwicklungen und regionaler Gegebenheiten wird nicht im zu erwartenden Ausmaß durchgeführt. Dabei ist auch auf den wissenschaftlichen Hintergrund betreffend Erfordernisse bei Beratung und Unterstützung der Eltern und Bezugspersonen im gebotenen Ausmaß zu achten. Auch im Hinblick auf die Abstimmung mit den anderen Bundesländern konnten trotz vieler Impulse aus NÖ (zB volle Erziehung über 18 Jahre hinaus, Heimverordnung u.a.) keine ausreichenden Ergebnisse erzielt werden.

Ergebnis 1

Die Planungs- und Forschungsaktivitäten im Bereich der Jugendwohlfahrt sind unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Entwicklungen und regionaler Gegebenheiten zu verstärken. Weiters sind die Bemühungen hinsichtlich der Abstimmung der Aktivitäten im Bereich der Jugendwohlfahrt mit den anderen Bundesländern zu verstärken.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Bisher wurden, wie bereits im Bericht des NÖ Landesrechnungshofes erwähnt, ansatzweise Forschungsaktivitäten im Rahmen der Jugendwohlfahrt durchgeführt.

Im Sinne der Empfehlung wird in den nächsten Jahren basierend auf den Ergebnissen des Projektes JUPRO ein landesweites, wissenschaftlich fundiertes Planungs- und Steuerungsprojekt im Rahmen der Jugendwohlfahrt etabliert, wobei angedacht ist, diese Aktivitäten in Kooperation mit der Landesakademie durchzu-

führen. So gibt es bereits im Sozialbereich eine jahrelange Kooperation mit dem Zentrum für Alterswissenschaften und Sozialpolitikforschung (ZENTAS) an der Landesakademie. Dabei werden die bisherigen partiellen Forschungsergebnisse (Kooperation mit der Fachhochschule St. Pölten) einfließen und natürlich auch die Erfahrungswerte aus anderen Bundesländern zu berücksichtigen sein.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3.2.5 Kinder- und Jugendheime

3.2.5.1 Bewilligung

Kinder- und Jugendheime sind Einrichtungen, die zur Übernahme von Minderjährigen in volle Erziehung bestimmt sind. Sie dürfen nur mit Bewilligung der NÖ Landesregierung errichtet und betrieben werden.

In der NÖ Heimverordnung aus dem Jahr 1991 wurden wesentliche allgemeine, bauliche, organisatorische und pädagogische Voraussetzungen festgeschrieben, die für die Bewilligung und den Betrieb von Kinder- und Jugendheimen erforderlich sind.

Die Erteilung des Bewilligungsbescheides ist vom Vorliegen diverser Voraussetzungen abhängig. Unter anderem ist ein nach wissenschaftlichen Erkenntnissen erstelltes und im Einklang mit dem regionalen Bedarf stehendes sozialpädagogisches Konzept vorzulegen, hat eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung zu stehen und ist den Anforderungen der NÖ Heimverordnung gerecht zu werden.

Zur personellen Ausstattung wurde in § 14 NÖ Heimverordnung ausgeführt: „Für die Leitung des Kinder- und Jugendheimes oder der sonstigen Einrichtung sowie für die Pflege und Erziehung von Minderjährigen muss eine entsprechende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung stehen“.

Dieses – im Gegensatz zu anderen Passagen der Verordnung – sehr allgemein gehaltene Anforderungsprofil lässt keine Rückschlüsse auf den tatsächlich erforderlichen Personalbedarf zu. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass bei der Pflege, Betreuung und Erziehung der in Krisensituationen befindlichen Minderjährigen das Fachpersonal wohl die wichtigste Ressource darstellt, ist hier eine ergänzende Differenzierung unumgänglich.

Im Regelfall verhalten sich die Personal- zu den Sachkosten in Jugendheimen ungefähr 70 zu 30, wobei der Großteil der Personalkosten im Betreuungsbereich anfällt. Die wirtschaftlichen Auswirkungen von Personalbedarfsberechnungsmodellen in diesem Bereich haben daher in diese Überlegungen mit einzufließen.

Als allgemeine Grundregel für den Betreuungsbereich ist in den NÖ Landesjugendheimen derzeit ein Verhältnis von 3,5 Vollzeitäquivalenten pro Gruppe (im Regelfall neun bis maximal zwölf Minderjährige) vorgesehen.

Für die freien Träger gibt es keine diesbezüglichen Regelungen. Im Rahmen der Erteilung der Bewilligung von Jugendwohlfahrtseinrichtungen wird im Bewilligungsbescheid die Textpassage der NÖ Heimverordnung („...ausreichendes Personal ...“) vorgeschrieben. Im Zuge von Einsichten, die in Ausübung der Aufsichtspflicht gemäß § 38 NÖ JWG 1991 bei den freien Trägern vorgenommen werden, wird überprüft, ob eine Betreuung rund um die Uhr gewährleistet ist. Ob dabei die gesetzlichen Bestimmungen für Arbeitnehmer eingehalten werden, wird nicht überprüft. Der Heimaufsicht stehen auch keine Vorgaben über personelle Mindestausstattungen zur Verfügung. Damit ist eine ordnungsgemäße Aufsicht über die Einrichtungen der vollen Erziehung gegenwärtig ausschließlich dem Sachverstand der Aufsichtsorgane vorbehalten.

Es wird daher empfohlen, in der NÖ Heimverordnung klare Festlegungen betreffend die Personalausstattung im Bereich der vollen Erziehung (Heimunterbringung) zu treffen. Dabei ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass allein die Anzahl des Betreuungspersonals noch kein Qualitätsmerkmal darstellt, um die individuellen Bedürfnisse der Minderjährigen (Familienersatz) abzudecken.

In diesem Zusammenhang wird auf das gelungene Projekt der Personalbedarfsberechnungen im Bereich der Pflegeheime und auf den diesbezüglichen Bericht des LRH 4/2007, NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime – Personalbedarfsplanung in den Pflege- und Betreuungsberufen, und auf die Ausführungen unter 5.4.4, Personalbedarfsplanung, verwiesen.

Ergebnis 2

In der NÖ Heimverordnung sollten klare Festlegungen betreffend die Personalausstattung für den Bereich der vollen Erziehung (Heimunterbringung) unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse der Minderjährigen getroffen werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Wie auch im Ergebnispunkt 12 noch dargelegt wird, ist es zielführend, in einem ersten Schritt die Ergebnisse des Personalbedarfsplanungsprojektes im Bereich der Landesjugendheime abzuwarten. In einem zweiten Schritt werden diese Erkenntnisse in generelle Personalausstattungsrichtlinien fließen, die dann auch Gültigkeit für die privaten Träger haben. Ob diese Personalausstattung auch im Rahmen der Heimverordnung festgeschrieben wird, wird einer Prüfung unterzogen werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme der NÖ Landesregierung wird teilweise zur Kenntnis genommen. Im § 37 NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 wird normiert, dass in der Heimverordnung unter anderem auch Vorschriften über das Verhältnis von Kinder- und Betreueranzahl enthalten sein müssen. Nach Ansicht des LRH ist daher die Aufnahme der Personalausstattungsrichtlinien in die Heimverordnung unumgänglich und erfordert kein zusätzliches Prüfverfahren.

3.2.5.2 Beratung und Begleitung

Gemäß § 38 Abs 1 NÖ JWG 1991 soll die NÖ Landesregierung für eine Beratung und Begleitung der in den Heimen und sonstigen Einrichtungen untergebrachten Minderjährigen, deren Bezugspersonen und das Betreuungspersonal vorsorgen.

In der Abteilung GS6 ist u.a. auch für diesen Zweck der kinder- und jugendpsychologische Beratungsdienst (KJB) eingerichtet. In den vergangenen Jahren erfolgte eine personelle Ausdünnung des KJB, sodass nicht mehr alle vorgesehenen Aufgaben im erforderlichen Ausmaß wahrgenommen werden können. Es werden derzeit keinerlei Beratungsleistungen für Heime im Bereich der vollen Erziehung (ausgenommen für das Landeskindenheim in Perchtoldsdorf – für Kinder mit besonderen Bedürfnissen) erbracht. Auch die Beratungsleistungen für die Bezirksverwaltungsbehörden – Fachgebiet Jugendwohlfahrt können nicht immer im notwendigen Umfang durchgeführt werden. Dieser Umstand wurde bei stichprobenweisen Erhebungen bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf bestätigt, wo in mehreren Fällen aus der Klientendokumentation bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu schließen war, dass der KJB hier im Speziellen seiner Aufgabenstellung nicht nachgekommen ist.

Besonders gravierend macht sich die personelle Unterbesetzung des KJB bei den Heimunterbringungen im Bereich der vollen Erziehung bemerkbar.

Für die Durchführung der Hilfen zur Erziehung ist die Bezirksverwaltungsbehörde (Fachgebiet Jugendwohlfahrt) zuständig. In § 47 Abs 4 NÖ JWG 1991 ist festgelegt, dass bei der Durchführung der vollen Erziehung die Beratung durch das Fachpersonal der NÖ Landesregierung (KJB) in Anspruch zu nehmen ist. Dies ist auch insofern plausibel, da in Abs 3 dieses Paragraphen der Grundsatz verankert ist, dass für den Bereich der Hilfen zur Erziehung jeweils die gelindeste noch zum Ziel führende Maßnahme zu treffen ist.

Damit wurde vom Gesetzgeber normiert, dass bei einem derart massiven Eingriff, wie es die Maßnahme der vollen Erziehung eindeutig darstellt, neben dem Fachpersonal der Bezirksverwaltungsbehörde auch eine zusätzliche Beratungs- und bis zu einem gewissen Maße auch Kontrollleistung gewährleistet sein soll.

Auch bei der stichprobenweisen Durchsicht der Klientendokumentationen im KIJUB Matzen konnten in den Dokumentationen keinerlei Vermerke über Beratungsleistungen durch das Fachpersonal der Abteilung GS6 vorgefunden werden. Laut Auskunft der pädagogischen Leiterin des KIJUB Matzen fanden derartige Beratungsleistungen in den vergangenen Jahren auch nicht statt.

Der Abteilung GS6 sind die personelle Unterbesetzung des KJB und die daraus resultierenden Defizite bei der Aufgabenerfüllung bewusst. Trotz Bemühungen zur Behebung dieses Zustandes konnte keine Personalaufstockung erreicht werden.

Dazu ist zu bemerken, dass in jedem Fall sicherzustellen ist, dass die im NÖ JWG 1991 vorgesehenen Beratungsleistungen im erforderlichem Ausmaß und der gebotenen Qualität erbracht werden, wobei in diesem Zusammenhang auch neue Strukturen (zB Krisenabklärungszentren) in die Überlegungen einfließen sollten.

Ergebnis 3

Bei der Durchführung der vollen Erziehung ist die im NÖ JWG 1991 vorgesehene Beratungsleistung durch das Fachpersonal der Abteilung Jugendwohlfahrt in jedem einzelnen Fall sicher zu stellen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Es wird festgehalten, dass auf Grundlage des bereits im November 2007 abgeschlossenen abteilungsübergreifenden Projektes „Krisenzentren“ die Entscheidung getroffen wurde, dass zu den bisher zwei bestehenden Krisengruppen bis Ende 2009 vier zusätzliche Krisenzentren mit entsprechend regionaler Aufgabenstellung entstehen sollen, die in Zukunft multidisziplinäre akute ambulante Krisenabklärung für Jugendabteilungen übernehmen bzw. Kinder und Jugendliche im Rahmen einer Krisenversorgung bis zu sechs Wochen stationär begleiten. Dieses zusätzliche Versorgungsangebot wird mit Sicherheit zu einer Verbesserung des Betreuungsangebotes der Jugendwohlfahrt führen.

Im Jahr 2006 wurde in der Abteilung Jugendwohlfahrt eine spezielle Software zur Durchführung von computergestützten psychologischen Testverfahren installiert, die die Arbeit der/s einzelne/n Psychologen/in unterstützt

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3.2.5.3 Aufsicht

Die Kinder- und Jugendheime und sonstige Einrichtungen unterliegen der Aufsicht der NÖ Landesregierung. Diese hat sich in geeigneten Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich zu überzeugen, ob diese Heime und sonstigen Einrichtungen den Erfordernissen entsprechen. Die Beseitigung allfälliger Missstände ist mit Bescheid anzuordnen.

Diese gesetzlich angeordnete Aufsichtspflicht wird von der Abteilung GS6 für alle privaten Heime wahrgenommen. Mindestens jährlich werden diese einer ausführlichen Einschau unterzogen, wobei die stichprobenweise Prüfung der vorgelegten Einschauprotokolle eine sorgfältige und eingehende Prüftätigkeit erkennen lässt.

Die NÖ Landesheime werden nicht dieser Prüfung unterzogen. Die Abteilung GS6 verfügt derzeit auch nicht über die dafür erforderlichen Personalressourcen.

Im Bereich der Abteilung GS7 gab es zum Prüfungszeitpunkt eine Stabstelle, die für die entsprechende Aufsicht sorgt. Die Stabstelle ist jedoch nicht dazu berufen, diesen gemäß § 53 Abs 5 NÖ JWG 1991 hoheitlichen Aufgabenbereich wahrzunehmen. Vielmehr hat diese Stabstelle alle privatwirtschaftlichen Führungsaufgaben (Budget, Dienst-

postenpläne, Tagsätze, pädagogische Aufsicht, bauliche Angelegenheiten u.dgl.) durchzuführen.

Ergänzend wird noch auf die Übergangsbestimmungen in § 60 Abs 5 NÖ JWG 1991 verwiesen, wo festgelegt ist: „Die Aufsicht über die Heime für Pflegekinder und die Pflegeaufsicht richten sich nach diesem Gesetz. Dies gilt nun auch für bestehende Landesjugendheime.“

Ergebnis 4

Es ist sicherzustellen, dass die NÖ Landesjugendheime einer mindestens jährlichen Aufsicht entsprechend § 38 Abs 2 NÖ JWG 1991 durch die Abteilung Jugendwohlfahrt unterzogen werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Grundsätzlich ist dem NÖ Landesrechnungshof beizupflichten, dass auch die Aufsicht über die Landesjugendheime von der Abteilung Jugendwohlfahrt wahrzunehmen ist. Ähnlich der bereits umgesetzten Aufsichtsstruktur im Bereich der Pflegeheime (hier übt diese Aufsicht die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht aus) wird eine abteilungsübergreifende Arbeitsgruppe eingesetzt werden, mit dem Ziel, für eine effiziente Aufsichtsstruktur für alle Einrichtungen den konkreten personellen Mehrbedarf zu erheben, wobei hier die positiven Erfahrungen in der Struktur und Aufgabenstellung der Pflegeaufsicht einfließen können. Eine entsprechende Berücksichtigung wird bei der Vorbereitung zum Dienstpostenplan 2009 erfolgen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3.2.6 Kostentragung (§ 58 NÖ JWG 1991)

Die Kosten für Maßnahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrt sind zunächst durch das Land NÖ zu tragen. Die Gemeinden haben dem Land NÖ jedoch jährlich zu den Kosten für die volle Erziehung (abzüglich der Kostenersatzpflicht durch die Minderjährigen bzw. den Unterhaltspflichtigen) und zu den Kosten der Unterstützung der Erziehung – wobei dieser Bereich auf die Familienintensivbetreuung eingegrenzt wurde – einen Beitrag in der Höhe von 50 % zu leisten. Dieser Gemeindebeitrag ist von der NÖ Landesregierung auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Finanzkraft aufzuteilen.

3.3 Volle Erziehung – Heimunterbringung

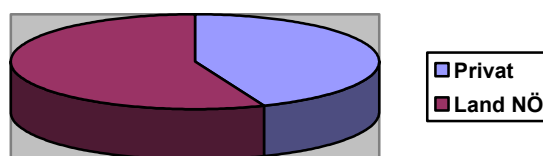
Zur Begriffsabgrenzung wird darauf hingewiesen, dass ab nun im Bericht unter der Bezeichnung „volle Erziehung“ – falls nichts anderes angefügt wird – immer die Maßnahme der Heimunterbringung zu verstehen ist.

3.3.1 Übersicht über die Heimplätze – Private und NÖ Landesjugendheime

Nachstehende Aufstellung soll einen Überblick über die im Land NÖ vorhandenen Heimplätze im Bereich der vollen Erziehung geben.

Heimplätze volle Erziehung – Oktober 2007			
	Anzahl der Heimplätze		
	Private Heime	NÖ Landesjugendheime	Insgesamt
Bewilligte Heimplätze Oktober 2007	663	725	1.388
Belegte Heimplätze Oktober 2007	570	728	1.298

Grafisch dargestellt ergibt das Verhältnis Private Anbieter zu den NÖ Landesjugendheimen bei den belegten Heimplätzen im Bereich der vollen Erziehung folgendes Bild:



3.3.2 Formen der Betreuung im Bereich der Vollen Erziehung

Nachstehend werden die wesentlichen Betreuungsformen im Bereich der vollen Erziehung dargestellt, die vor allem in den NÖ Landesjugendheimen angeboten werden. Der Themenkomplex „Krisenabklärung“ wird noch in einem gesonderten Teil dieses Berichtes näher behandelt werden.

3.3.2.1 Vollstationäre Unterbringung

Hier handelt es sich um die Regelform einer Heimunterbringung im Bereich der vollen Erziehung. Dabei wird eine sozialpädagogische bzw. sozialtherapeutische Betreuung angeboten. Die Einweisung erfolgt freiwillig oder auch gegen den Willen der Erziehungsberechtigten (gerichtliche Obsorgeverfügung an den Jugendwohlfahrtsträger). Die Minderjährigen werden rund um die Uhr bedarfsgerecht betreut. Je nach Wunsch und Möglichkeiten sind Heimbeurlaubungen vorgesehen (zB an Wochenenden oder in den Ferien). Der von der NÖ Landesregierung jährlich festzulegende Verpflegssatz (tägliche Gebühr für die Betreuung) wird zu 100 % verrechnet. Die Minderjährigen obliegen in sämtlichen erzieherischen Belangen, auch im Hinblick auf die medizinische Versorgung, der Obhut des Heimträgers.

3.3.2.2 Außenwohngruppen

Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine vollstationäre Heimunterbringung im Bereich der vollen Erziehung, allerdings ist der Wohnort der Minderjährigen nicht im jeweiligen Heim, sondern in einer dislozierten, in sich abgeschlossenen Wohnung (oder Haus). Die Organisation der Betreuung erfolgt vom Heimstandort aus, die Betreuer und die Minderjährigen haben jedoch ihren Aufenthalt in der Regel in der Außenwohngruppe. Diese Wohnform ist familienähnlicher und verhindert die ungewollte „Heimstigmatisierung“.

Die Verrechnung erfolgt wie bei der vollstationären Unterbringung. Für die Außenwohngruppen gibt es keine gesonderten Verpflegssätze. Es gelangen die für das jeweilige Heim geltenden zu Verrechnung.

3.3.2.3 Krisenplätze

Bei diesen handelt es sich um Plätze für vorübergehende Aufnahmen, die durch akut ausgebrochene familiäre Krisen im Rahmen einer Jugendwohlfahrtsmaßnahme notwendig werden. Im Vordergrund steht die sofortige Versorgung der Minderjährigen. Innerhalb angemessener Zeit sind dann interdisziplinär die weiteren Maßnahmen der Jugendwohlfahrt zu veranlassen.

Zur Verrechnung gelangt der tägliche Verpflegskostensatz je Heim.

3.3.2.4 Teilstationäre Betreuung

Die Teilstationäre Betreuung findet nur tagsüber (nicht an Wochenenden) in Heimen in eigenen Gruppen statt. Sie hat das Ziel, die Entwicklung eines verhaltensauffälligen Kindes im Pflichtschulalter durch soziales Lernen in der Gruppe und gezielte schulische Förderung zu unterstützen. In Zusammenarbeit mit den Eltern soll Betreuungs- und Versorgungsdefiziten entgegengewirkt werden.

Sie ist ein familienergänzendes Angebot zur Vorbeugung vor stationären Maßnahmen der vollen Erziehung. Grundsätzlich hat sie im räumlichen Zusammenhang mit dem stationären Angebot stattzufinden. Beim KIJUB Matzen sind die beiden Betreuungsstationen bedarfsorientiert, disloziert vom Heim, und zwar eine in Gänserndorf und eine in Neusiedl an der Zaya, untergebracht.

Verrechnet werden bei halbtägiger teilstationärer Unterbringung 60 % und bei ganztägiger teilstationärer Unterbringung 75 % des jeweiligen täglichen Verpflegskostensatzes.

3.3.2.5 Intensivbetreuung

Intensivbetreuung ist eine Betreuungsform, die weit über das übliche Ausmaß einer sozialpädagogischen bzw. sozialtherapeutischen Standardbetreuung hinausgeht. Sie kommt vorübergehend in der Betreuung massiv verstörter Minderjähriger oder bei ausgefallenen Sozial- und Lebensfunktionen von Minderjährigen zur Anwendung. Nicht für Intensivbetreuung geeignet sind Suchtverhalten, psychotische Erkrankungen sowie akute Suizidgefährdungen.

Bei der Intensivbetreuung werden 125 % des jeweiligen täglichen Verpflegskostensatzes verrechnet.

3.3.2.6 Betreutes Wohnen

Betreutes Wohnen ist eine Betreuungsform, die zwischen der stationären Unterbringung und der Nachbetreuung einzuordnen ist. Es findet grundsätzlich in einer vom Heim zur Verfügung gestellten Wohnung statt. Beim betreuten Wohnen ist kein Nachtdienst vorgesehen. Ziel ist, den Übergang in die Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit zu begleiten.

Man unterscheidet zwei Formen:

Innen betreutes Wohnen – die Wohnung befindet sich im Gebäudekomplex oder im Areal des Heimes.

Außen betreutes Wohnen – die Wohnung befindet sich im selben Ort oder in der näheren Umgebung zum Heim.

Die Aufwendungen für die Wohnung (Miete und Betriebskosten) bezahlt das jeweilige Heim.

Verrechnet werden vom jeweiligen täglichen Verpflegskostensatz maximal 100 % für innen betreutes Wohnen und maximal 66,7 % für außen betreutes Wohnen.

3.3.2.7 Berufsvorbereitungskurse

In Kooperation mit dem Arbeitsmarktservice Niederösterreich (AMS) werden Jugendlichen, die ihre gesetzliche Schulpflicht erfüllt haben und nicht unmittelbar in den Arbeitsprozess integriert werden können oder ihre Lehrstelle verloren haben und zusätzliches Arbeitstraining oder einen Schulabschluss benötigen, Berufsvorbereitungskurse angeboten.

Grundsätzliche Ziele des Kurses sind die Vorbereitung der Kursteilnehmer auf den Einstieg in die Arbeitswelt, die Auffindung von Begabungsschwerpunkten in praktischer Erprobung, Arbeitstraining (u.a. mit den Zielen: Förderung der Belastbarkeit, Ausdauer, Strukturierung von Arbeitssituationen, Kenntnisse von Arbeitsvorgängen) sowie Motivation zu einer positiven Einstellung für Arbeit und Beruf und Hilfestellung auf dem Weg zu selbständiger Tätigkeit.

Die Kosten der Berufsvorbereitungskurse werden zu 47 % vom AMS und zu 53 % vom Land NÖ (Budget der Jugendwohlfahrt) getragen.

Die Kursteilnehmerinnen erhalten während des Kurses die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes (DLU) und sind sozialversichert (Unfall- und Krankenversicherung).

Neben den Berufsvorbereitungskursen bestehen mit dem AMS noch Kooperationen bei den Projekten „Qualifizierung junger Erwachsener“ und „Aufwind“. Das Projekt Aufwind wird im KIJUB Matzen geführt und wird darüber nachstehend noch näher berichtet.

3.3.2.8 Nachbetreuung

Nachbetreuung ist eine Betreuungsform, die grundsätzlich in der eigenen Wohnung des Minderjährigen bzw. jungen Erwachsenen stattfindet. Sie folgt einer stationären Maßnahme, kann aber auch an betreutes Wohnen anschließen. Ziel ist, den Umstieg in die Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit in einem begleiteten Rahmen zu ermöglichen. Die Nachbetreuung setzt frühestens im Alter von 17 Jahren ein.

Verrechnet werden maximal 33,3 % vom jeweiligen täglichen Verpflegskostensatz.

3.3.3 Vorschrift „Volle Erziehung, Heim“

Für den Bereich der vollen Erziehung wurde die Vorschrift „Volle Erziehung, Heim“ von der Abteilung GS6 erstellt. Darin sind großteils die erforderlichen Definitionen, Aufgabenstellungen und das durchzuführende Schnittstellenmanagement enthalten. Weiters beinhaltet sie Ausführungen zu finanziellen Angelegenheiten (zB Kostentragung) und neuen Formen der Betreuung. Regelungen über die Berufsvorbereitungskurse und die Außenwohngruppen konnten in der Vorschrift nicht gefunden werden.

Ergebnis 5

Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, die Vorschrift „Volle Erziehung, Heim“ zu überarbeiten und die Angebote der vollen Erziehung mit den erforderlichen Regelungen in die Vorschrift aufzunehmen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Diese Empfehlung wird demnächst umgesetzt, wobei der Berufsvorbereitungskurs ein ausführliches Kapitel werden wird, die Außenwohngruppen jedoch entsprechend ihrer Natur bei den Wohngemeinschaften eingearbeitet werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3.3.4 Kostentragung

3.3.4.1 Kostentragung im Bundesland NÖ

Grundsätzlich sind die Kosten für Maßnahmen der vollen Erziehung vom Minderjährigen und seinen nach bürgerlichen Recht Unterhaltspflichtigen zu ersetzen, soweit sie nach ihren Lebensverhältnissen dazu imstande sind (§ 48 NÖ JWG 1991). Für jene Kosten, die auf diesem Wege nicht ersetzt werden, hat gemäß § 58 NÖ JWG 1991 zunächst das Land NÖ aufzukommen. Die Gemeinden haben jedoch in Folge 50 % dieser Kosten dem Land NÖ zu ersetzen, wobei die Ersätze auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Finanzkraft aufgeteilt werden.

Im Bereich der vollen Erziehung wird von einigen NÖ Landesjugendheimen, u.a. auch vom KIJUB Matzen, eine teilstationäre Unterbringung angeboten. Entgegen den jugendwohlfahrtsrechtlichen Bestimmungen werden für diese Unterbringungsform derzeit keine Kostenersätze von den Minderjährigen bzw. den Unterhaltspflichtigen eingeho-

ben. Diese Kosten müssen daher zurzeit vom Land NÖ und den Gemeinden allein getragen werden. Das ist eine Vorgangsweise, die aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht akzeptiert werden kann. Selbst unter Heranziehung der Tatsache, dass die voraussichtlich zu erwartenden Ersätze das Landes- und die Gemeindebudgets nicht wesentlich entlasten werden, ist im Hinblick auf das erkennbare Bestreben, das teilstationäre Angebot auszuweiten, ein Handlungsbedarf bei der Kostenverrechnung gegeben.

Ergebnis 6

Bei der teilstationären Unterbringung sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des NÖ JWG 1991 zunächst die Minderjährigen bzw. deren Unterhaltspflichtige zur Kostenersatzleistung heranzuziehen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Es werden entsprechende Entscheidungsgrundlagen erarbeitet werden, die die Vorteile und die Nachteile von Kostenersatzvorschriften an Eltern für die teilstationäre Betreuung aufzeigen.

Derzeit ist davon auszugehen, dass dort wo teilstationäre Betreuung (kostenfrei) angeboten werden kann, die Kosten für volle Erziehung günstig verlaufen. Da eine Kostenbeteiligung von Eltern bei teilstationärer Betreuung aufgrund unveränderbaren Bundesrechts nur freiwillig erfolgen könnte, wäre mit einer massiven Rücknahme der Bereitschaft der Eltern zu rechnen, ihre Kinder zur Abwehr von Kindeswohlgefährdungen in dieser Form betreuen zu lassen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird teilweise zur Kenntnis genommen. Aus derzeitiger Sicht (siehe auch Vorschrift Volle Erziehung, Heim, Punkt 12) ist die teilstationäre Unterbringung eine Maßnahme der vollen Erziehung und als solche hinsichtlich der Kostenersatzleistung auch entsprechend den bundesgesetzlichen und darauf basierenden landesgesetzlichen Bestimmungen abzuwickeln.

3.3.4.2 Kostentragung gegenüber anderen Bundesländern

Regelungen über die Kostentragung der Jugendwohlfahrt zwischen den österreichischen Bundesländern finden sich in der Vereinbarung „Verordnung über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe“ aus dem Jahr 1976, die mit LGBl 9200/6 verordnet wurde. In dieser Vereinbarung wurden die Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt jenen der Sozialhilfe subsumiert.

Mittlerweile wurden in NÖ mit dem NÖ Sozialhilfegesetz 2000 und dem NÖ JWG 1991 neue Stammgesetze erlassen, die wesentliche Neuerungen für diese Bereiche gebracht haben.

Dies hat auch Auswirkungen auf die Verordnung aus dem Jahr 1976, die nunmehr nicht dem aktuellen Stand entspricht. So wird zB die Verordnung dieser Vereinbarung mit § 61 des NÖ Sozialhilfegesetzes begründet, was aufgrund des neuen Stammgesetzes im Bereich der Sozialhilfe nicht mehr aktuell ist. Auch der Text der Vereinbarung ent-

spricht in mehreren Punkten nicht mehr den aktuellen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften über die Sozialhilfe und Jugendwohlfahrt.

Ergebnis 7

Aus Gründen der Klarheit, Transparenz und Richtigkeit wird empfohlen, die Vereinbarung über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe aus dem Jahr 1976 – in der auch die Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt geregelt sind – unter Berücksichtigung der geänderten Rechtslage mit den anderen Bundesländern zu überarbeiten und sodann neu zu verordnen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

In enger Abstimmung zwischen den Abteilungen Jugendwohlfahrt und Sozialhilfe wird versucht werden, diese Vereinbarung aus dem Jahr 1976 im Sinne der Empfehlung zu überarbeiten. Eine Lösung setzt aber eine politische Einigung mit allen Sozialreferenten der Bundesländer voraus. Aus Sicht der NÖ Jugendwohlfahrt gibt es dazu schon einen fertigen Textvorschlag für eine neue Vereinbarung.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Jahr 2006 wurden zB € 6.975.248,50 für landesfremde Minderjährige in der vollen Erziehung verausgabt. Dieser Betrag wurde auch zur Gänze von den anderen Bundesländern dem Land NÖ ersetzt.

Für NÖ Minderjährige, die die volle Erziehung in anderen Bundesländern in Anspruch nahmen, wurden im Jahr 2006 € 330.709,81 aus dem Landesbudget verausgabt.

Diese auffallende Divergenz ist insofern nicht verwunderlich, da das Land NÖ im Bundesländervergleich mit Abstand die höchste Anzahl an Heimplätzen im Bereich der vollen Erziehung aufweist und die anderen Bundesländer ihren Bedarf zum Teil in NÖ abdecken. Detailliertes Zahlenmaterial über die Heimplätze in den einzelnen Bundesländern konnte mangels statistischer Unterlagen nicht eruiert werden.

Ausführungen zum Thema Bedarfsdeckung finden sich auch im Punkt 4, Konzept für die volle Erziehung.

3.3.5 Kosten der vollen Erziehung

Die Kosten der vollen Erziehung, die Ersätze der Minderjährigen bzw. deren Unterhaltspflichtigen sowie die Aufwendungen der sozialpädagogischen Familienintensivbetreuung (FIB) der vergangenen Jahre (2003 bis 2006 Ergebnisse laut Rechnungsabschluss, 2007 und 2008 laut Voranschlag) stellen sich wie folgt dar:

Kosten und Ersätze der vollen Erziehung und der FIB						
Bereich	Beträge in Euro 1.000					
	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Kosten						
Fremde Pflege (Unterbringung bei Pflegeeltern)	4.166	4.604	5.350	4.647	6.293	5.900
Unterbringung in anderen Heimen (Private)	15.366	14.954	17.056	18.429	18.225	18.246
Unterbringung in NÖ Landesjugendheimen	18.415	18.484	18.627	17.809	17.640	17.869
Familienintensivbetreuung	1.816	1.997	2.074	2.351	2.130	2.272
Kosten insgesamt	39.763	40.039	43.107	43.236	44.288	44.287
Ersätze						
Fremde Pflege	1.059	1.028	981	1.030	1.000	1.000
Unterbringung in anderen Heimen (Private)						
- Kostenersatz Minderj./Unterh.pfl.	644	585	595	713	627	627
- Vorsteuerrefundierung	934	1.060	1.318	1.121	1.200	1.200
Unterbringung in NÖ Landesjugendheimen						
- Kostenersatz Minderj./Unterh.pfl.	1.403	1.191	1.011	703	1.100	704
- diverse Refundierungen	8	17	31	16	23	16
Familienintensivbetreuung	123	140	169	162	150	150
Ersätze insgesamt	4.171	4.021	4.105	3.745	4.100	3.697
Gesamt Nettoausgaben	35.592	36.018	39.002	39.490	40.188	40.590
Anteil Land NÖ (50 %)	17.796	18.009	19.501	19.745	20.094	20.295
Anteil NÖ Gemeinden (50 %)	17.796	18.009	19.501	19.745	20.094	20.295

Vorstehende Aufstellung verdeutlicht, dass der Großteil der Aufwendungen für die volle Erziehung von den Gebietskörperschaften Land NÖ und den NÖ Gemeinden zu tragen ist. Wobei die NÖ Gemeinden ihre Bereitschaft zur Kostentragung für die Jahre 2005 bis 2007 mit Kommunalgipfelbeschluss vom 27. April 2004 auf eine maximal 1 %ige Steigerung der Jugendwohlfahrtsumlage pro Jahr gedeckelt haben.

4 Konzept für die volle Erziehung

Im Bewilligungsverfahren für Jugendheime wird ein nach wissenschaftlichen Erkenntnissen erstelltes und im Einklang mit dem regionalen Bedarf stehendes sozialpädagogisches Konzept vom Konsenswerber verlangt.

Ein derartiges Konzept kann jedoch nur auf einem übergeordneten, landesweiten Konzept aufbauen, welches jedoch zum Prüfungszeitpunkt nicht vorhanden war. Es wurde ein elf Seiten umfassendes Grundsatzpapier „Entwicklungskonzept für die institutionelle volle Erziehung in NÖ (2004 – 2007)“ vorgelegt, das eine wissenschaftlich fundierte und richtungsweisende Auseinandersetzung mit der Materie nicht zum Gegenstand hatte. Das von der damaligen Landesrätin Kranzl in Auftrag gegebene Konzept ist nicht geeignet, als steuerndes Element für den Bereich der vollen Erziehung herangezogen zu werden. Noch dazu ist es auch nicht mehr aktuell.

Nachdem die Maßnahmen der Jugendwohlfahrt breit gestreut sind und laut Gesetz die Zusammenarbeit aller Einrichtungen der Jugendwohlfahrt anzustreben ist, ist auch eine intensive wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dieser Materie und der abzudeckenden Bedarfe unumgänglich.

Die derzeit raschen gesellschaftlichen Änderungen und die vermehrten sozialen und wirtschaftlichen Belastungen in der Familie erfordern vorausschauendes Planen und laufende Adaptierung der Angebote. Eine übergeordnete Bedarfsplanung mit der gebotenen Flexibilität, um auf die sich rasch ändernden Bedingungen reagieren zu können, ist allerdings derzeit nicht gegeben.

Die zahlreichen Schnittstellen im Bereich des Maßnahmenkataloges der Jugendwohlfahrt und die unterschiedlichen Anbieter erfordern klare Strukturen auf Basis wissenschaftlich fundierter Konzepte mit den daraus resultierenden politischen Willenserklärungen. Unberücksichtigt bleiben darf dabei nicht der im § 42 Abs 3 NÖ JWG 1991 für den Bereich der Hilfen zur Erziehung verankerte Grundsatz, dass jeweils die gelindeste noch zum Ziel führende Maßnahme zu treffen ist.

Ergebnis 8

Der NÖ Landesrechnungshof empfiehlt die Erstellung eines wissenschaftlich fundierten, landesweiten Konzeptes für den Bereich der Jugendwohlfahrt mit einer entsprechenden Bedarfsplanung.

Auf diesem können dann u.a. die im Bewilligungsverfahren von Jugendheimen vom Konsenswerber verlangten sozialpädagogischen Konzepte aufbauen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Empfehlung zur Erstellung eines landesweiten wissenschaftlich fundierten Planungs- und Steuerungsprojektes für sämtliche Leistungen im Rahmen der Jugendwohlfahrt wird zugestimmt.

Zielsetzung dieses Projektes wird sein, in regelmäßigen Abständen den Bedarf im Rahmen der sozialen Dienste, der Unterstützung der Erziehung und der vollen Erziehung zu berechnen, zu bestimmten Zeitpunkten den prognostizierten Bedarf und den erreichten Ausbau zum Zwecke der Korrekturmöglichkeit zu vergleichen und die Gesamtentwicklung laufend mit neuen nationalen und internationalen Erkenntnissen abzugleichen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5 NÖ Landesjugendheime

5.1 Übersicht

Das Land NÖ betreibt zum Prüfungszeitpunkt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung folgende Kinder- und Jugendheime mit den angeführten Kapazitäten, Schwerpunkten, Jahresergebnissen 2006 und Vorgaben aus dem Dienstpostenplan (DPPI) 2007:

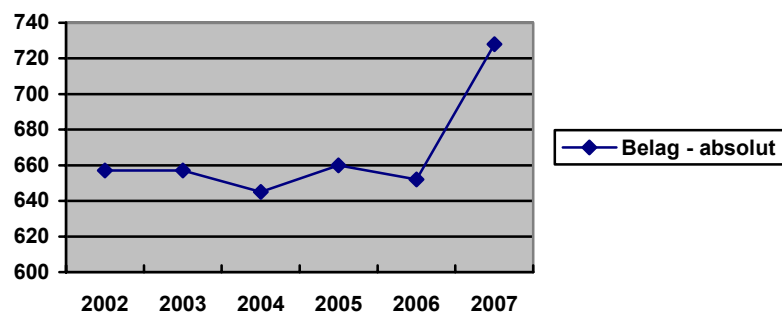
Kinder/Jugendheime Stand Oktober 2007						
	Belag per 1.10.2007			Standardisierte Heimplätze		Schwerpunkt
	Kinder und Jugendliche			Kapazität ¹	Anzahl Plätze	
	Land NÖ	Landesfremde	Gesamt			
Allentsteig	59	0	59	VSt – 45 Pl/5 Gr TSt – 10 Pl//1 Gr bW – 3 Pl	58	Jugendheim Sonderschule
Hinterbrühl	138	4	142	VSt – 36 Pl/4 Gr TSt - 20 Pl/2 Gr FA - 48 Pl/6 Gr STA - 40 Pl/5 Gr	144	Jugendheim Sonderschule Sonderabteilungen
Hollabrunn	80	7	87	VSt – 30 Pl/3 Gr AWG – 7 Pl/1 Gr BVK 28 Pl/3 Gr Mutter Kind Haus – 16Pl	81	Jugendheim für Mädchen Schule Berufspädagogik Mutter-Kind-Heim
Korneuburg	122	13	135	VSt - 94 Pl/10 Gr TSt - 30 Pl/2 Gr. KrP – 2 Pl	126	Berufsausbildung für Jugendliche Berufsschule
Matzen	57	1	58	VSt - 27 Pl/3 Gr TSt - 18 Pl/2 Gr AWP - 10 Pl bW - 2 Pl	57	Jugendheim
Perchtoldsdorf	32	11	43	VSt - 14 Pl/2 Gr SBK - 24 Pl/2 Gr SBE – 7 Pl/1 Gr	45	Betreuungsangebot für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit besonderen Bedürfnissen
Pottenstein	53	1	54	VSt - 27 Pl/3 Gr TSt - 20 Pl/2 Gr BVK - 20 Pl/2 Gr bW - 3 Pl	70	Jugendheim Berufsvorbereitungskurse
Schauboden	58	5	63	VSt - 45 Pl/5 Gr TSt - 10 Pl/1 Gr AWG - 8 Pl/1 Gr bW - 3 Pl	66	Jugendheim
Waidhofen/Ybbs	68	19	87	Jugendwohlfahrt: VSt - 18 Pl/2 Gr TSt - 8 Pl/1 Gr AWG - 18 Pl/2 Gr Sozialhilfe: VSt - 26 Pl/3 Gr TSt – 8 Pl/1 Gr	78	Jugendheim Sozialeinrichtung: Für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen
Summe	667	61	728		725	

1

Die Abkürzungen in dieser Spalte bedeuten: VSt ... Vollstationär, Pl ... Plätze, Gr ... Gruppe, TSt ... Teilstationär, bW ... betreutes Wohnen, AWG ... Außenwohngruppe, FA ... Förderabteilung, STA ... Sozialtherapeutische Abteilung, AWP ... Projekt „Aufwind“ mit Arbeitsmarktservice, SBK ... schwerstbehinderte Kinder, SBE ... schwerstbehinderte Erwachsene, BVK ... Berufsvorbereitungskurse

Kinder/Jugendheime		
	Ergebnis RA 2006 in €	DPPI 2007
Allentsteig	214.890,30	31
Hinterbrühl	-397.923,10	103,5
Hollabrunn	85.607,61	59,5
Korneuburg	81.040,45	84,5
Matzen	25.698,05	27
Perchtoldsdorf	210.888,93	48,5
Pottenstein	73.770,43	32
Schauboden	234.783,62	35
Waidhofen/Ybbs	221.827,26	52,5
Summe	750.583,55	473,5

Die Belagsentwicklung der vergangenen Jahre stellt sich wie folgt dar:



Die steigenden Belagszahlen werden von den zuständigen Verantwortlichen mit den allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklungen und den damit verbundenen Erziehungsproblemen und Verhaltensauffälligkeiten begründet.

Mit Stichtag 1. Oktober 2007 waren insgesamt 61 landesfremde Minderjährige in den NÖ Landesjugendheimen untergebracht.

5.2 Studie Neukonzeption der NÖ Landesjugendheime

5.2.1 Auftragsgegenstand, -erteilung

Mit Beschluss der NÖ Landesregierung vom 25. Juni 2002 wurde eine internationale Betriebsberatungsfirma (im Folgenden kurz „Beratungsfirma“ genannt) beauftragt, die Strukturen der NÖ Landesjugendheime zu überprüfen. Weiters sollten die Angebote der NÖ Landesjugendheime neu überdacht, differenziert und dem Bedarf der Jugendwohlfahrt angepasst werden.

Grundlage für diesen Auftrag war das Ergebnis des „JUPRO – pro Jugend Niederösterreich“ Projektes, bei dem der Lenkungsausschuss in seiner Sitzung am 17. Jänner 2002 u.a. den Beschluss gefasst hat, externe Berater beizuziehen.

Vorweg ist dazu festzuhalten, dass zum damaligen Zeitpunkt und auch bis heute keine effektive Bedarfsplanung (Private Einrichtungen und Öffentliche Träger) für die Jugendwohlfahrt vorliegt. Der Beratungsfirma war es daher auch nicht möglich, einer der wesentlichen Aufgabenstellungen – die Angebote der NÖ Landesjugendheime dem Bedarf der Jugendwohlfahrt anzupassen – nachzukommen.

Der Auftrag wurde jedenfalls in einem ordnungsgemäßen Verfahren mit einem Gesamtauftragsvolumen von € 140.049,00 (inkl. USt und Spesenvergütung) vergeben.

5.2.2 Auftragsdurchführung, Ergebnisse

Bei Durchsicht der von der Beratungsfirma vorgelegten Unterlagen konnte der Eindruck gewonnen werden, dass eine sehr ausführliche Ist-Analyse vorgenommen wurde. Eine intensive Auseinandersetzung mit der gegebenen Problemstellung und die eingehende Aufarbeitung der Datensätze lassen engagiertes und bemühtes Handeln erkennen.

Als wesentliche Ansätze zur Neukonzeptionierung der NÖ Landesjugendheime wurden folgende vier Schwerpunkte identifiziert:

- Regionalisierung
- Einführung von Abklärungszentren
- Organisationskonzept für Angebotsbausteine und -module
- Redimensionierung der Plätze in Landes- und privaten Heimen

5.2.2.1 Regionalisierung

Die Bedarfsplanung und Kapazitätsplanungsanpassung soll in der Region („5 Viertel“) erfolgen. Damit soll potenziell ein bessere Auslastung und effizientere Abstimmung von Bedarf und Kapazitäten ermöglicht werden. Zusätzlich soll eine vergleichbare Versorgung aller Regionen sichergestellt und die Effizienz in der Kooperation (Familie, Jugendabteilungen und andere Hilfsangebote) erhöht werden.

In Umsetzung dieser Anregungen wurde für das Waldviertel das NÖ Landesjugendheim Allentsteig zu einer regionalen Versorgungseinrichtung umgewandelt. Zusätzlich wurde den Jugendabteilungen empfohlen, die neuen regionalen Strukturen bei Heimeinweisungen zu beachten. Bei Prüfung der Belagszahlen war festzustellen, dass diese Empfehlung von den Jugendabteilungen auch angenommen wurde.

5.2.2.2 Einführung von Abklärungszentren

Die Abklärungszentren sollen dazu dienen, in einer vorübergehenden sechswöchigen Unterbringung des Minderjährigen abzuklären, ob volle Erziehung erforderlich ist oder mit begleitenden Maßnahmen die Ziele erreichbar sind.

Dieser Ansatz wurde im Bereich der NÖ Landesjugendheime bis dato noch nicht umgesetzt. Es gibt derzeit zwei ähnlich gelagerte Krisenzentren, die von freien Trägern betrieben werden.

Für den Bereich der Krisenzentren in den NÖ Landesjugendheimen läuft derzeit ein abteilungsübergreifendes Projekt dessen Ergebnis abzuwarten ist.

5.2.2.3 Organisationskonzept für Angebotsbausteine und -module

Dieser Ansatz hat einheitliche Organisationsprinzipien für einzelne Angebotsbausteine und Angebotsmodule zum Inhalt. Innerhalb der Leistungserbringung, der Dokumentation und der Administration/Controlling soll eine Einheitlichkeit aller NÖ Landesjugendheime gegeben sein. Dabei sollen über 20 Angebotsbausteine und -module definiert und beschrieben werden.

In diesem Bereich wurden Konzepte für teilstationäre Betreuung und betreutes Wohnen als Teilmodul umgesetzt.

5.2.2.4 Redimensionierung der Plätze in Landes- und privaten Heimen

Dabei soll eine Anpassung des Platz-Angebotes in NÖ Landesjugendheimen und Heimen freier Träger für Kinder und Jugendliche aus NÖ an den demographisch zu erwartenden Bedarf und die budgetären Ziele erfolgen.

Das soll zu einer möglichst effektiven und effizienten Nutzung der vorhandenen Plätze beitragen und damit Einsparungseffekte im Bereich der Jugendwohlfahrt bringen.

Dieser Ansatz wurde im Bereich der NÖ Landesjugendheime in weiten Bereichen umgesetzt. Insgesamt wurden im Zeitraum 2003 bis 2005 81 Heimplätze aufgelassen.

Die positiven Auswirkungen dieser Maßnahmen sind im Berichtsteil 5.4.2, Betriebsergebnisse gesamt, eindeutig erkennbar.

Die Umsetzung dieses Ansatzes im Bereich des NÖ Landesjugendheime wird positiv zur Kenntnis genommen. Einschränkend ist dazu jedoch festzuhalten, dass mangels geeigneten Datenmaterials für die übergeordneten Bedarfe nicht abgesichert ist, ob die Redimensionierung im notwendigen Ausmaß und in den zutreffenden Regionen erfolgte.

Für die Heimplätze im Bereich der privaten Heime wurden im Zeitraum 31. März 2004 bis 31. März 2007 insgesamt 163 Plätze aufgelassen. Der von der Abteilung GS6 vorgelegte Wert wurde wie folgt ermittelt:

NÖ Minderjährige in Heimen freier Träger per 31. März 2004	495
NÖ Minderjährige in Heimen freier Träger per 31. März 2007	<u>- 332</u>
Daher Redimensionierung an Heimplätzen	163

5.2.3 Gesamtbeurteilung Beratungsleistung

Die Beratungsfirma hat sich eingehend mit der vollen Erziehung im Bereich der NÖ Landesjugendheime auseinandergesetzt. Die vorliegenden Projektergebnisse haben durchaus gangbare Ansätze zur Lösung von Teilbereichen in der komplexen Struktur der NÖ Landesjugendheime aufgezeigt.

Durch das Fehlen eines landesweiten Grundkonzeptes für die Jugendwohlfahrt fehlten der Beratungsfirma allerdings wesentliche Entscheidungsparameter. Somit konnte der Hauptaufgabenstellung, die Lösungskonzepte an den Bedarf der Jugendwohlfahrt zu orientieren, nicht entsprochen werden.

Diese fehlende Orientierung war auch bei Erhebung der Angebotslandschaft aller NÖ Landesjugendheime durchaus feststellbar. Im Bestreben und Bemühen die Plätze auszulasten, ein wirtschaftliches Betriebsergebnis zu erreichen und damit zur positiven Positionierung der einzelnen Jugendheime beizutragen, werden unterschiedlichste Anstrengungen unternommen. Diese sind im höchsten Maße anzuerkennen, wobei eine derartige Vorgangsweise allerdings nicht einer zu erwartenden strategischen Konzeption entspricht.

Die mit der Beratungsfirma erarbeitete strategische Zielsetzung, die Landesheime zu bedarfsgerechten und effizienten Einrichtungen zu machen, sodass eine Priorisierung (im Sinne des gesetzlichen Auftrages) möglich ist, wird erst nach Vorliegen eines landesweiten Grundkonzeptes realisierbar sein.

5.3 Vorschrift „Leitung und Betrieb“

Wie aus der vorstehender Aufstellung ersichtlich ist, stellt sich die Landschaft der NÖ Landesjugendheime hinsichtlich Aufgabenstellung und Organisation äußerst komplex dar. Mit dem Ziel, in der Führung dieser Heime eine strukturierte Vorgangsweise zu erreichen, wurde von der Abteilung GS7 in den vergangenen Jahren ein Entwurf einer Vorschrift für die Leitung und den Betrieb der NÖ Landesjugendheime ausgearbeitet. Neben allen wichtigen betriebsrelevanten Vorgaben organisatorischen Natur, Prozessstandards sowie Anleitungen zur Betriebsführung ist darin auch ein Leitbild enthalten.

Die Vorschrift war zum Prüfungszeitpunkt in endredaktioneller Bearbeitung.

Ergebnis 9

Die derzeit in Ausarbeitung befindliche Vorschrift über Leitung und Betrieb von NÖ Landesjugendheimen ist zügig fertig zu stellen und sodann in Kraft zu setzen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Vorschrift „NÖ Landesjugendheime, Leitung und Betrieb“, 15-01/00-0150, wurde bereits mit 13.12.2007 in Kraft gesetzt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.4 Die Heime als Wirtschaftskörper

5.4.1 Grundsätzliches

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das Land NÖ die NÖ Landesjugendheime im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung betreibt. Die Gesamtheit aller Jugendheime ist als Wirtschaftskörper zu betrachten, der als solcher auch wirtschaftlich zu führen ist, was u.a. impliziert, zumindest Kostendeckung anzustreben.

Die Heime sind im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung aber auch mit diversen Privatanbietern konfrontiert, die im selben Marktsegment agieren.

Ein zusätzlicher Ansporn, wirtschaftlich zu agieren, ergibt sich aus § 10 Abs 1 NÖ JWG 1991. Darin wurde normiert, dass das Land zur Erfüllung privatrechtlicher Aufgaben der Jugendwohlfahrt Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt heranziehen soll, wenn die Eignung festgestellt ist und der freie Jugendwohlfahrtsträger die Aufgaben im Sinn der Grundsätze und Zielsetzungen des NÖ JWG 1991 besser und auf Dauer wirtschaftlicher als der öffentliche Träger durchführen kann, wobei die Angebote primär am Kindeswohl auszurichten sind.

In konsequenter Auslegung dieser gesetzliche Bestimmung sind die NÖ Landesjugendheime gezwungen, in jedem Fall besser und wirtschaftlicher zu agieren als die freien Jugendwohlfahrtsträger, um auf dem Markt bestehen zu können.

Im NÖ JWG 1991 sind zu den Begriffen „besser“ und „wirtschaftlicher“ keine näheren Ausführungen enthalten. Desgleichen konnten auch im Zuge der Prüfung von den involvierten Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung keine Definitionen und Erwartungshaltungen zum Begriff „auf Dauer wirtschaftlicher“ vorgelegt werden.

Unter dem Begriff „besser“ werden vom KJB im Zuge seiner Sachverständigentätigkeit jene Heime vorgeschlagen, die den individuellen Bedürfnissen eines Minderjährigen am Besten nachkommen.

Ergebnis 10

Es wird empfohlen, den im § 10 Abs 1 NÖ JWG 1991 enthaltenen Begriff „auf Dauer wirtschaftlicher“ zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages (Heranziehung eines NÖ Landesjugendheimes oder eines freien Jugendwohlfahrtsträgers im Rahmen der vollen Erziehung) zu definieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

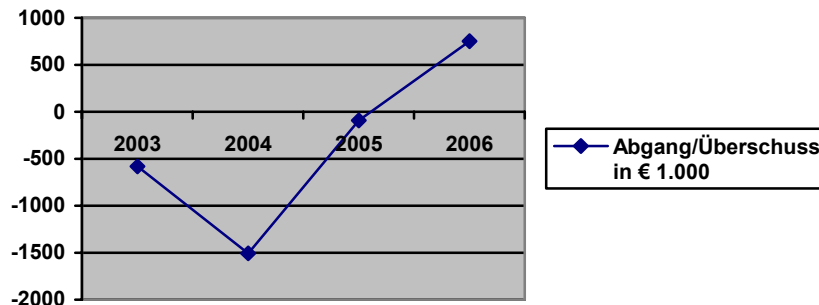
Im Sinne der Empfehlungen werden die Abteilungen Jugendwohlfahrt und Landeskrankenanstalten und Landesheime eine detaillierte Definition der gesetzlichen Bestimmung des § 10 Abs 1 NÖ JWG 1991 erarbeiten.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.4.2 Betriebsergebnisse gesamt

Das Betriebsergebnis aller NÖ Landesjugendheime in den vergangenen Jahren (vor Ausgleich durch die Haushaltsrücklagen bzw. durch GS6) zeigt folgendes Ergebnis:



Die positive Entwicklung des Betriebsergebnisses der NÖ Landesjugendheime ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen. Der von der Beratungsfirma geforderte Abbau von systemisierten Plätzen wurde realisiert und führte somit zu einer verbesserten Auslastung mit gleichzeitiger Personalreduzierung. Parallel dazu wurden in den Jahren 2005 und 2006 rigorose Sparmaßnahmen gesetzt. Eine zusätzliche Entlastung stellte die Übernahme der heilpädagogischen Station des NÖ Heilpädagogischen Zentrums Hinterbrühl durch das Landeskrankenhaus Thermenregion Baden/Mödling dar.

Diese – auf den ersten Augenblick – positive Entwicklung der Betriebsergebnisse erfordert jedoch auch diffizilere Betrachtungen. Durch die Auswirkungen der Besoldungsreform, die vor allem bei den Berufsgruppen in den Heimen Kostenerhöhungen verursacht, ist in den kommenden Jahren eine erhebliche Aufwandssteigerung zu erwarten. Auf Basis von Hochrechnungen der Abteilung GS7 ist ein Gesamtabgang bis zu rund € 1 Mio möglich.

5.4.3 Wirtschaftliche Steuerungsmöglichkeiten

Die Ausgaben der NÖ Landesjugendheime werden fast ausschließlich aus den täglichen Gebühren finanziert. Diese werden jährlich mit Beschluss der NÖ Landesregierung festgelegt und sind vom Minderjährigen und seinen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen zu ersetzen, soweit sie nach ihren Lebensverhältnissen dazu imstande sind. Von der Kostenersatzpflicht ist abzusehen, wenn sie für den Minderjährigen eine Härte bedeutet oder den Erfolg der Maßnahme gefährdet.

Für diesen Fall haben das Land NÖ und die Gemeinden des Landes subsidiär einzuspringen. Das heißt, dass die vom Minderjährigen bzw. dessen Unterhaltspflichtigen nicht geleisteten Verpflegungsgebühren anteilig vom Land NÖ und den Gemeinden im Verhältnis 50 zu 50 zu tragen sind.

Im Jahr 2006 stellt sich das für die Unterbringung in den NÖ Landesjugendheimen wie folgt dar:

Kostenbeiträge der Minderjährigen	€ 703.053,19
Kostenbeiträge der NÖ Gemeinden	€ 8.904.561,21
Kostenbeiträge des Landes NÖ	€ 8.904.561,21

Vorstehende Aufstellung verdeutlicht, dass nur rund 4 % der Gesamtausgaben der NÖ Landesjugendheime durch die Kostenersatzpflicht abgedeckt werden. Der Großteil ist von den Gebietskörperschaften, Land NÖ und den NÖ Gemeinden, zu tragen.

Jede Erhöhung der Verpflegskosten bewirkt eine Belastung des Landes- bzw. der Gemeindebudgets. Festzuhalten ist somit, dass eine einnahmenseitige Finanzierungsabsicherung in Anbetracht des angespannten Landesbudgets und der bekannt geringen Bereitschaft der Gemeinden, hier höhere Belastungen zu akzeptieren, nur schwer – wenn überhaupt – durchzubringen ist.

Wenn, dann dürften vor allem ausgabenseitig Steuerungsmechanismen zur Finanzierungsabsicherung gegeben sein. Wobei auch in diesem Bereich eher nur mit geringfügigen Potentialen gerechnet werden darf. Wie bereits erwähnt, sind im Bereich der Personalausgaben (rund 70 % der Gesamtausgaben) kaum Einsparungspotentiale erkennbar. Ob im Bereich des Sachaufwandes maßgebliche Einsparungsmöglichkeiten vorzufinden sind, wird ebenfalls abzuwarten sein. Eine intensive Auseinandersetzung mit allen Ausgabenposten ist angesichts der entwickelten Szenarien (Abgänge durch die Besoldungsreform) jedenfalls unumgänglich.

Das derzeitige Finanzierungssystem ist an seine Grenzen gestoßen. Angesichts dieser Tatsache und den vorstehend aufgezeigten Szenarien ist die Erstellung eines mittelfristigen Finanzplanes zur Finanzierung der NÖ Landesjugendheime unumgänglich, wobei für diesen Bereich eine Korrelation mit dem unter Punkt 4, Konzept für die volle Erziehung, eingeforderten landesweiten Konzept für die volle Erziehung gegeben ist.

Ergebnis 11

Für alle NÖ Landesjugendheime ist ein mittelfristiger Finanzplan zu erstellen. Darin sind alle Einnahmen – unter Berücksichtigung der jährlich geplanten Erhöhungen der täglichen Gebühren – den voraussichtlichen Ausgaben gegenüberzustellen, wobei dem Hauptkostenfaktor „Personal“ entsprechendes Augenmerk zu widmen ist.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Erstellung eines mittelfristigen Finanzplanes wird erst auf Grundlage der landesweiten Bedarfsplanung durch die Jugendwohlfahrt (siehe Ergebnispunkt 8) und des Personalbedarfsplanungsprojektes für die NÖ Landesjugendheime (siehe Ergebnispunkt 12) möglich und wird seitens der Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime auch angestrebt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.4.4 Personalbedarfsplanung

Für die NÖ Landesjugendheime liegen keine strukturierten Personalbedarfsberechnungen – so wie es im Pflegeheimbereich Standard ist – vor. Die Dienstpostenpläne werden vorwiegend auf Basis von Erfahrungswerten erstellt. Als grobe Leitlinie wurde für die Dienstpostenpläne 2007 und 2008 bei einer durchschnittlichen Gruppengröße (acht bis zehn Minderjährige) ein Sollwert von 3,5 Sozialpädagogen vorgegeben.

Im Führungs-, Verwaltungs- und Versorgungsbereich (Küche, Reinigung, Wäscherei und Hausarbeiter) erfolgt die Personalbedarfsermittlung durchwegs auf Basis bereits vorhandener Personalressourcen.

Nun ist anzumerken, dass die Personalbedarfsplanung die zur Erreichung der jeweiligen Unternehmensziele und Leistungsstandards erforderlichen qualitativen und quantitativen Personalkapazitäten ermitteln soll. Sie ist also ein unumgängliches Instrumentarium in der Dienstpostenbewirtschaftung und bis zu einem gewissen Grad auch ein Tool für Qualitätsmanagement.

Daher wäre zu überlegen, ob nicht – analog der Vorgangsweise im Pflegeheimbereich – auch für den Bereich der NÖ Landesjugendheime ein Personalbedarfsplanungs-Projekt in Angriff genommen werden sollte. Dort könnten jene Richtgrößen ermittelt werden, die für den Betrieb eines Jugendheimes erforderlich sind. Damit verbunden ist ein Prozess abzuwickeln, in dem die angestrebte Qualität auf höchster Führungsebene definiert und verbindlich vorgeschrieben wird.

Ergebnis 12

Empfohlen wird – analog der Vorgangsweise im Pflegeheimbereich – auch für den Bereich der NÖ Landesjugendheime ein Personalbedarfsplanungs-Projekt in Angriff zu nehmen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die vorbereitenden Arbeiten (Projektauftrag, Projektziele ...) für die Erstellung eines Personalbedarfsplanungsprojektes auch für die NÖ Landesjugendheime werden zügig in Angriff genommen und im Jahr 2008 begonnen. Mit einem Ergebnis ist realistischer Weise erst im Jahr 2009 zu rechnen, weil sich aufgrund der Komplexität der betreuten Kinder und Jugendlichen, der differenzierten Angebotspaletten sowie der fehlenden Maßstäbe (wie z.B. die landesweit standardisierte Pflegeeinstufung) die Datenerfassung und die Leistungsbilder wesentlich aufwändiger als im Pflegeheimbereich darstellen werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.4.5 Stellenbeschreibungen

Generell fehlen im Bereich der NÖ Landesjugendheime Stellenbeschreibungen, wie sie in der Vorschrift „Arbeitsverteilungsplan Organigramm Stellenbeschreibung“ gefordert

werden. Stellenbeschreibungen sind eine Form zur Beschreibung der Aufgabenbereiche einer Stelle und damit Grundlage für die Delegation von Aufgaben und Verantwortung. Zwar lagen Entwürfe von Stellenbeschreibungen vor, wann mit Fertigstellung und Inkraftsetzung der Stellenbeschreibungen zu rechnen ist, war zum Prüfungszeitpunkt jedoch nicht vorhersehbar.

Ergebnis 13

Die vorhandenen Entwürfe der Stellenbeschreibungen für den Bereich der NÖ Landesjugendheime sind unverzüglich fertig zu stellen und in Kraft zu setzen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Stellenbeschreibungen für die NÖ Landesjugendheime liegen bereits in Entwurfsform vor und werden ehebaldigst in Kraft gesetzt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.5 Qualitätsmanagement

Die NÖ Landesjugendheime stellen in der derzeitigen Struktur eine komplexe Organisationseinheit und einen beträchtlichen Wirtschaftskörper dar.

Im Bewusstsein, dass das erfolgreiche Führen und Betreiben einer Organisation neben diversen Managementdisziplinen auch das Qualitätsmanagement umfassen sollte, werden nachstehend einige Bemerkungen zu dieser Thematik angebracht.

Mit der Etablierung eines strukturierten Qualitätsmanagements sollen bereits vorhandene Aktivitäten und Festlegungen systematisch betrieben und optimiert werden. Dadurch soll bewusstes und zielorientiertes Handeln ermöglicht werden.

Im Bereich der NÖ Landesjugendheime wurden in den vergangenen Jahren diverse Aktivitäten und Akzente gesetzt und dabei viele Elemente des wirksamen Qualitätsmanagements in Ansätzen bereits realisiert.

Ein strukturiertes Arbeiten mit einem Qualitätsmanagementsystem konnte jedoch nicht vorgefunden werden.

Daher sind nunmehr die vorhanden Aktivitäten und Akzente zu strukturieren, erforderliche Ergänzungen vorzunehmen, Standards zu definieren und letztendlich ein funktionell geeignetes Qualitätsmanagement zu implementieren.

Dabei ist in den Vordergrund zu stellen, dass die Anforderungen, welche von den Kunden (Minderjährige, Eltern, Erziehungsberechtigte) oder anderen Interessierten (zB Mitarbeiter der Jugendabteilungen, Schulen, Arbeitgeber u.a.) an die Produkte und Dienstleistungen der NÖ Landesjugendheime gestellt werden, weitestgehend erfüllt werden.

Ausgehend von den Begriffen der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität soll ein strukturiertes Planen, zielgerichtetes Umsetzen und ein entsprechendes Evaluieren von Maßnahmen durchgeführt werden. Dabei soll die angestrebte Qualität durch geeignete

Qualitätssicherungsmaßnahmen gewährleistet werden. Unbedingte Voraussetzung dabei ist jedoch, dass diese Qualität ex ante definiert wird. Eine Aufgabe, die eindeutig im Bereich der Führungsebene angesiedelt ist.

Ergebnis 14

Für den Bereich der NÖ Landesjugendheime wird die Implementierung eines strukturierten Qualitätsmanagementsystems mit den erforderlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen empfohlen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Empfehlung betreffend Implementierung eines strukturierten Qualitätsmanagementsystems mit erforderlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen wird umgesetzt. Von Seiten der Fachabteilung werden Erhebungen veranlasst, welche Qualitätsmanagementsysteme derzeit zur Verfügung stehen. Ob das Managementsystem „Equalin“, welches zur Zeit in den Landespflegheimen schrittweise implementiert wird, auch in den Landesjugendheimen zum Einsatz kommen kann, wird aktuell geprüft.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6 KIJUB Matzen

6.1 Betreuungsformen

Das KIJUB Matzen ist eine relativ kleine und überschaubare Einrichtung der vollen Erziehung. Eine Übersicht über das Betreuungsangebot und die Auslastung mit Oktober 2007 stellt sich wie folgt dar:

Betreuungsangebot und Auslastung		
Betreuungsform	Belegte Plätze	Standardisierte Plätze
2 Wohngruppen für Kinder	16	18
1 Wohngruppe für Jugendliche	10	9
2 teilstationäre Gruppen	20	18
1 Gruppe teilstationär – Arbeitsintegration	10	10
2 Wohnungen für betreutes Wohnen	2	2
Kinder und Jugendliche insgesamt	58	57

6.1.1 Wohngruppen für Kinder und Jugendliche

Im KIJUB Matzen werden in drei Wohngruppen 26 Minderjährige vom Schulalter bis zur Volljährigkeit betreut. In Ausnahmefällen (zB bei Geschwistern) werden auch Minderjährige im Kindergartenalter aufgenommen.

Zwei Wohngruppen werden für Kinder geführt (16 Kinder). Innerhalb dieser Wohngruppen werden die Kinder unterstützt, in möglichst lebensnaher und familienähnlicher Form einen Platz in der Gruppe zu finden. Wert wird auch darauf gelegt, ausreichend Raum zur Erprobung neuer Möglichkeiten und Wege anzubieten. Durch die koedukative Ausrichtung der Wohngruppen entstehen eine Vielzahl von möglichen Auseinandersetzungen und Entwicklungschancen. Durch eine begleitete Gruppendynamik wird innerhalb jeder Wohngruppe das Gefühl von Gruppenzugehörigkeit und Verständnis für die Probleme anderer Kinder gefördert. Jeder Gruppe sind 3,5 vollbeschäftigte Sozialpädagogen zugewiesen. Zur Unterstützung der Sozialpädagogen im hauswirtschaftlichen Bereich steht jeweils noch eine teilzeitbeschäftigte Gruppenhelferin in Dienstverwendung.

Eine Wohngruppe (zehn Jugendliche) ist auf die jugendliche Zielgruppe im Alter von 15 bis 18 Jahre ausgerichtet. Das pädagogische Konzept ist dieser Altersgruppe angepasst. Es wird Unterstützung bei Suche, Beginn und Erhalt eines Lehr- bzw. Arbeitsverhältnisses geboten oder der Besuch einer höheren Schule und die daraus resultierenden Maßnahmen ermöglicht. Das Hauptziel des KIJUB Matzen ist dabei darauf gerichtet, dass die Jugendlichen in der Lage sein sollen, mit Erreichen der Volljährigkeit entsprechend ihren Möglichkeiten ein autonomes, eigenständiges, sozial kompetentes und partnerschaftliches Leben führen zu können. Für diese Wohngruppe stehen 3,5 Sozialpädagogen und eine teilzeitbeschäftigte Gruppenhelferin (20 Wochenstunden) zur Verfügung.

6.1.2 Teilstationäre Gruppen

Das KIJUB Matzen betreibt zwei teilstationäre Gruppen. Eine in Neusiedl an der Zaya (zehn Kinder) und eine weitere in Gänserndorf (zehn Kinder).

Im Rahmen der teilstationären Unterbringung werden die Kinder durch Fachpersonal betreut. Sie stellt eine Familienergänzung bei Betreuungs- und Versorgungsmängeln dar. Dabei wird neben der sozialpädagogischen Betreuung auch eine schulische Förderung und Begleitung sowie ein entsprechendes Freizeitangebot zur Verfügung gestellt.

Die teilstationäre Unterbringung stellt eine vorbeugende Maßnahme zur Vermeidung der Fremdunterbringung dar. Sie ist auch als unterstützendes Hilfsangebot bei Ausfall von familiären Betreuungspersonen gedacht und kann auch eine sinnvolle, schonende Form der Reintegration nach einer Fremdunterbringung sein.

Für die teilstationäre Gruppe in Gänserndorf stehen eine Sozialpädagogin und eine teilzeitbeschäftigte Aushilfskraft² (30 Wochenstunden) zur Verfügung. Die Tagesgruppe in Neusiedl an der Zaya wird von einer Sozialpädagogin und einer sozialpädagogischen Assistentin (Diplompädagogin) betreut.

² Eine in Ausbildung befindliche Sozialpädagogin

6.1.3 Teilstationäre Gruppe – Arbeitsintegration

Vom KIJUB Matzen wurde gemeinsam mit dem Arbeitsmarktservice Österreich im November 2004 ein Projekt mit dem Titel „AIP-Aufwind“ gestartet. Schwerpunkt ist die sozialpädagogische Unterstützung Jugendlicher zur Integration in die Arbeitswelt. Jugendlichen, die länger arbeitslos sind und noch dazu persönliche Probleme haben, soll die Möglichkeit einer persönlichen und individuellen Vorbereitung auf bzw. Integration in die Arbeitswelt geschaffen werden.

Die Jugendlichen erhalten sozialpädagogische Unterstützung und individuelles Training für Bewerbung und Vorstellungsgespräche. In Übungs- und Praxisstellen mit kooperierenden Privatfirmen sowie im KIJUB Matzen können sie ihre eigenen Fähigkeiten, Neigungen und Grenzen im geschützten Rahmen erproben.

Für dieses Projekt ist ein vollbeschäftigter Sozialpädagoge des KIJUB Matzen verantwortlich. Die Finanzierung erfolgt zu 43 % aus Mitteln des AMS und 57 % aus Mitteln der Jugendwohlfahrt.

In Anbetracht der nicht unerheblichen Kosten dieses Projektes ist eine Evaluierung unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Ergebnisse und Erkenntnisse unumgänglich. Dies vor allem auch unter dem Aspekt, dass bei erfolgreichem Projektverlauf eine Ausweitung in andere NÖ Landesjugendheime – angesichts der derzeit akuten Probleme auf dem Jugendarbeitsmarkt – durchaus überlegenswert erscheint.

Ergebnis 15

Das Projekt „AIP-Aufwind“ ist einer Evaluierung zu unterziehen, wobei die Erkenntnisse und Ergebnisse aus dem Projekt als Entscheidungshilfe über Fortführung bzw. Ausweitung der Projektidee dienen sollten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Das Projekt „AIP-Aufwind“ wird im Jahr 2008 einer Evaluierung unterzogen werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.1.4 Betreutes Wohnen

Bei dieser Betreuungsform wird den Jugendlichen die Möglichkeit geboten, in Wohnungen, die vom KIJUB Matzen angemietet wurden, einen gleitenden Übergang zur Selbstständigkeit zu erlernen. Durch kontinuierliches Ausblenden der regelmäßigen Betreuung mit zunehmender Übernahme der Selbstverantwortung werden die Jugendlichen zu einem eigenständigen, selbstverantwortlichen Leben ohne Betreuung herangeführt.

In letzter Konsequenz wird die Wohnung vom Jugendlichen übernommen, wobei von den Betreuern darauf geachtet wird, dass der daraus erwachsende finanzielle Aufwand den Möglichkeiten des Jugendlichen entspricht.

Zum angegebenen Stichtag hat das KIJUB Matzen eine Wohnung in Gänserndorf (35 m² Wohnnutzfläche) und eine Wohnung in Mistelbach (50 m² Wohnnutzfläche) angemietet. Die Mietverträge wurden überprüft und wurden dabei keine Auffälligkeiten festgestellt.

Für die Betreuung dieser Wohnform stehen zwei teilzeitbeschäftigte Sozialpädagoginnen mit 25 Wochenstunden zur Verfügung.

6.2 Psychologische Betreuung – zusätzliche Förderangebote

Für die klinisch-psychologische und psychotherapeutische Betreuung der Kinder und Jugendlichen stehen zwei teilzeitbeschäftigte Psychologinnen (30 bzw. 10 Wochenstunden) zur Verfügung³. Bei Bedarf werden auch externe Therapeuten beigezogen.

Zum Aufgabengebiet der psychologischen Betreuer zählt auch die Beratung und Unterstützung der Eltern und Bezugspersonen. Sie sind Anlaufstelle in Betreuungsfragen für die Sozialpädagogen des Heimes. Auch in der Zusammenarbeit mit den Bezirksverwaltungsbehörden – Fachgebiet Jugendwohlfahrt haben sie eine wesentliche Funktion inne.

An zusätzlichen Förderangeboten werden neben der psychotherapeutischen Betreuung je nach Bedarf sonderpädagogische Betreuung, logopädische Betreuung, Ergotherapie und heilpädagogisches Voltigieren angeboten. Die Angebote werden vom Fachpersonal des KIJUB Matzen oder von Externen durchgeführt.

6.3 Freizeitbeschäftigung

Um den Kindern und Jugendlichen den Heimaufenthalt zu erleichtern, wird eine altersgemäße, sinnvolle Freizeitgestaltung sowohl während der Schulzeit als auch in den Ferienzeiten angeboten.

Beispielhaft sind hier diverse Sportmöglichkeiten im KIJUB Matzen selbst oder bei den umliegenden Vereinen aufzuzählen. Zeltlager, Schikurse und diverse andere Veranstaltungen bieten den Kindern und Jugendlichen auch in den Ferien ein abwechslungsreiches Angebot, wo nach erlebnispädagogischen Prinzipien neue Erfahrungen und Erlebnisse vermittelt werden.

6.4 Personal

6.4.1 Organisation

Das KIJUB Matzen ist, so wie alle anderen NÖ Landesjugendheime, eine eigene Dienststelle. Die Leitung ist dem von der NÖ Landesregierung bestellten Heimleiter (Direktor) übertragen, welcher direkt dem Leiter der Abteilung GS7 unterstellt ist. Derzeit ist diese Stelle mit einem Sozialpädagogen besetzt.

Weiters ist im Heim eine pädagogische Leitung eingerichtet, die auch die Stellvertreterfunktion des Heimleiters innehat. Fachlich obliegt ihr die Sicherstellung und Umset-

³ Teilzeitbeschäftigte Psychologin mit 30 Wochenstunden ist auch gleichzeitig pädagogische Leiterin

zung professioneller, sozialpädagogischer Standards in der Arbeit mit jungen Menschen nach dem aktuellen Stand humanwissenschaftlicher Erkenntnisse und gemäß den Rechtsvorschriften und Zielen der NÖ Jugendwohlfahrt/Sozialhilfe. Die pädagogische Leitung wird derzeit von einer Psychologin wahrgenommen.

Laut Dienstpostenplan ist auch die Stelle einer Erziehungsleitung vorgesehen. Diese ist zurzeit mit einer Sozialpädagogin besetzt, die zwar für die Erstellung der Dienstpläne zuständig ist, jedoch vorwiegend als Sozialpädagogin in der Gruppenbetreuung eingesetzt ist.

Allgemein ist festzuhalten, dass die Organisationsstrukturen des KIJUB Matzen aber auch im gesamten NÖ Landesjugendheimbereich derzeit überarbeitet werden. Die Ergebnisse werden dann in die Vorschrift „Leitung und Betrieb“, die ebenfalls zur Zeit ausgearbeitet wird, einfließen. In der Folge sind dann die dem Landtag von NÖ vorgelegten Dienstpostenpläne den neuen Organisationsstrukturen anzupassen. Die Auswirkungen der Umstrukturierungen wären dann gegebenenfalls auch im Bereich der „Besoldung Neu“ einzuarbeiten.

Ergebnis 16

Die Dienstpostenpläne der NÖ Landesjugendheime sind den geänderten Organisationsstrukturen anzupassen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Mit Einsatz der Dienstplangestaltung mit Hilfe des neuen Dienstplanprogrammes der Firma Perfect innerhalb des NoeHit Projektes wurden die einzelnen Dienstformen bereits angepasst.

Aufgrund zentraler Auswertungen ist es nunmehr möglich, entsprechende regelmäßige Berichte über das Managementinformationssystem zu erstellen. Die einzelnen Parameter der Berichte werden noch erarbeitet und in einem Bericht abgebildet.

Die geänderten Organisationsstrukturen werden in den Dienstpostenplänen der NÖ Landesjugendheime entsprechend berücksichtigt werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.4.2 Dienstpostenplan

Im Rahmen des jeweiligen Voranschlags wird vom Landtag von NÖ der Dienstpostenplan (DPPI) für das Heim beschlossen. Der Personalstand des Heimes, gegliedert nach Gruppen, hat sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

Dienstpostenplan					
	2005	2006	2007	2008	Vergleich +/- 2005/2008
Verwaltung	2	2	2	2,5	+ 0,5
Psychologen	1	1	1	1	-
Sozialpädagogen	17,5	18	18,5	19	+ 1,5
ES II ⁴	5,5	5,5	5,5	6	+ 0,5
Summe	26,0	26,5	27,0	28,5	+ 2,5

Die Erhöhung des Personalstandes ist mit der Schaffung zweier teilstationärer Gruppen (Neusiedl an der Zaya und Gänserndorf) sowie dem Arbeitsintegrationsprojekt in Gänserndorf durchaus gerechtfertigt.

Die Gegenüberstellung der Dienstposten entsprechend dem DPPI 2007 mit dem tatsächlichen Personalstand zum Stichtag 12. Juni 2007, gegliedert nach Bereichen, stellt sich wie folgt dar:

Personal Soll-Ist-Vergleich		
Bereich	Anzahl der Bediensteten	
	DPPI 2007 (Soll)	Ist ⁵
Direktion	1	1
Verwaltung	2	2
Psychologen	1	1
Sozialpädagogen	17,5	16,75
ES II	5,5	6,25
Gesamt	27,0	27,0

Aus vorstehender Aufstellung geht hervor, dass der Dienstpostenplan für das Jahr 2007 eingehalten wurde.

7 Betreuungsgebühren und Rücklagen KIJUB Matzen

7.1 Betreuungsgebühren

Die täglichen Gebühren für die Betreuung in den NÖ Landesjugendheimen werden jährlich von der NÖ Landesregierung festgelegt. Basis für den Beschluss stellt die von jedem einzelnen Heim zu erarbeitende Kalkulation dar. Dabei werden die voraussichtlich zu erwartenden täglichen Betreuungskosten mittels einer im Jahr 2002 erstellten

⁴ Entlohnungsschema II

⁵ Vollzeitäquivalent

Software kalkuliert und hochgerechnet. Durch dieses Verfahren ergibt sich für jedes einzelne Heim eine gesonderte Gebühr. Diese bewegt sich zB für das Jahr 2007 zwischen dem Höchstwert von € 175,00 pro Tag im Sozialpädagogischen Bereich des Kinderheimes Perchtoldsdorf und dem Tiefstwert von € 91,50 im Jugendheim Schauboden.

Das KIJUB Matzen hatte in den vergangenen drei Jahren folgende Gebührensätze:

2005	€ 108,00
2006	€ 109,50
2007	€ 113,00

Grundsätzlich ist zu vermerken, dass bei der Berechnung der Betreuungsgebühren nicht ausschließlich kalkulatorische Grundsätze angewendet werden können, da – wie bereits vorstehend erwähnt – mit der Deckelung der Gemeindeanteile die Werte nach oben begrenzt sind. Nochmals sei auch darauf hingewiesen, dass durch den geringen Kostenersatzanteil der Minderjährigen bzw. deren Unterhaltspflichtigen (rund 4 % im Jahr) das Land NÖ bei Erhöhung der Gebührensätze einen Großteil selbst zu tragen hat.

7.2 Heimeigene Haushaltsrücklage

Das KIJUB Matzen verfügt – so wie alle anderen NÖ Landesjugendheime – über eine Haushaltsrücklage. Dieser werden allfällige Jahresüberschüsse zugeführt bzw. wird sie erforderlichenfalls zur Abgangsdeckung herangezogen.

In den Jahren 2005 (€ 207.043,33) und 2006 (€ 25.698,05) konnten jeweils Rücklagendotationen getätigt werden.

Die Haushaltrücklage stellt sich wie folgt dar:

Haushaltsrücklage KIJUB Matzen		
Stand 1.1.2006	Zuführung 2006	Stand 31.12.2006
€ 602.019,76	€ 25.698,05	€ 627.717,81

8 Jahresabschluss, Gebarung und Sonstiges KIJUB Matzen

8.1 Betriebsergebnis 2006 des KIJUB Matzen

Das Ergebnis für das Rechnungsjahr 2006 weist vor dem Haushaltsausgleich Ausgaben im

Personalaufwand von	€ 1.094.798,15
Sachaufwand von	€ 407.750,11
daher Gesamtausgaben von	€ 1.502.548,26
gegenüber Einnahmen von	€ 1.528.246,31
somit einen Überschuss von	€ 25.698,05
aus.	

Dieser Überschuss wurde der heimeigenen Haushaltsrücklage zugeführt.

8.2 Kostendarstellung

Der Gesamtaufwand 2006 betrug pro Verrechnungstag (insgesamt 13.385 Tage)

€ 112,26

dem Einnahmen von gegenüberstanden.

€ 114,18

Der Überschuss betrug pro Verrechnungstag € 1,92.

Der Aufwand pro Verrechnungstag von € 112,26 teilt sich auf in € 81,79 (72,9 %) für den Personalaufwand und € 30,47 (27,1 %) für den Sachaufwand.

8.3 Vergleich Voranschlag – Rechnungsabschluss

Der Vergleich des Voranschlages für das Jahr 2006 mit dem Rechnungsabschluss stellt sich wie folgt dar:

Vergleich Voranschlag mit Rechnungsabschluss 2006			
	VA/€	RA/€	+/- €
<u>Einnahmen</u>			
Verpflegungsgebühren	1.498.600,00	1.465.024,50	- 33.575,50
Sonstige Einnahmen	16.600,00	9.822,61	- 6.777,39
Transfers vom Bund (Vorsteuererfundierung)	48.700,00	53.399,20	+ 4.699,20
Zuführung aus Haushaltsrücklage	26.400,00	0,00	- 26.400,00
Summe Einnahmen	1.590.300,00	1.528.246,31	- 62.053,69
<u>Ausgaben</u>			
Personalaufwand	1.129.300,00	1.094.798,15	- 34.501,85
Ausgaben für Anlagen	41.300,00	5.448,40	- 35.851,60
Sachausgaben	419.700,00	402.301,71	- 17.398,29
Zuführung zur Haushaltsrücklage	0,00	25.698,05	+ 25.698,05
Summe Ausgaben	1.590.300,00	1.528.246,31	- 62.053,69

8.3.1 Erläuterungen zu den wesentlichen Abweichungen Voranschlag – Rechnungsabschluss bei den Einnahmen

8.3.1.1 Verpflegungsgebühren

Die Abweichung der Einnahmen aus den Verpflegungsgebühren in Höhe von rund 2,2% vom veranschlagten Betrag ist absolut im Toleranzbereich. Diesen Mindereinnahmen stehen auch Einsparungen bei den Lebensmitteln gegenüber.

8.3.1.2 Zuführung aus Haushaltsrücklage

Bei Erstellung des Voranschlages 2006 wurde ein Abgang von € 26.400,00 kalkuliert, der aus der Haushaltsrücklage bedeckt werden sollte. Durch Einsparungen bei den Ausgaben für Anlagen und Ermessensausgaben sowie Personalausgaben konnten nicht nur die Mindereinnahmen aufgefangen, sondern auch ein Überschuss erzielt werden.

8.3.2 Erläuterungen zu den wesentlichen Abweichungen Voranschlag – Rechnungsabschluss bei den Ausgaben

8.3.2.1 Personalaufwand

Die Einsparungen beim Personalaufwand waren deshalb möglich, da zwei Sozialpädagoginnen in Mutterschutz waren. Die frei gewordenen Dienstposten wurden mit zwei Pädagogen besetzt, die vom Verein Jugend und Arbeit zur Verfügung gestellt wurden. Ein Teil der Personalkosten wurde vom Verein gefördert, der Anteil des KIJUB Matzen wurde im Sachaufwand verbucht. Diese Lösung ist mit Ende des Schuljahres 2006/2007 ausgelaufen.

8.3.2.2 Ausgaben für Anlagen, Ermessensausgaben

Für den Austausch eines veralteten Dienstkraftwagens war ein Betrag von € 31.400,00 veranschlagt. Über Bemühen der Heimleitung ist es gelungen, den Dienstkraftwagen mit Sponsorgeldern zu finanzieren (Werbebus) und konnten somit die Minderausgaben erzielt werden.

8.3.2.3 Sachaufwand

Beim Sachaufwand waren bei etlichen Posten Minderausgaben festzustellen. Die größten Einsparungen wurden bei den Lebensmitteln erzielt (€ 20.315,75). Durch diese kostenbewusste Vorgangsweise war es möglich, trotz der nicht veranschlagten Ausgaben für die Mitarbeiter des Vereines Jugend und Arbeit, beim Sachaufwand Einsparungen zu erreichen.

8.3.2.4 Zuführung zur Haushaltsrücklage

Die Position Zuführung zur Haushaltsrücklage dient zur Herstellung des Haushaltsausgleiches. Der erzielte Überschuss wird verausgabt und der heimeigenen Haushaltsrücklage zugeführt.

8.4 Gesamtbeurteilung des Jahresergebnisses – Ausblick

Das KIJUB Matzen erwirtschaftete im Jahr 2006 einen Überschuss von € 25.698,05 aus dem laufenden Betrieb. Präliminiert war ein Abgang von € 26.400,00, der durch die umsichtige und sparsame Betriebsführung aller Verantwortlichen abgewendet werden konnte.

Durch die Auswirkungen der Besoldungsreform (für Sozialpädagogen wurde die Lebensverdienstsumme deutlich erhöht) muss mit steigenden Personalkosten gerechnet werden, was sich negativ auf die kommenden Jahresergebnisse auswirken wird. Dem steht gegenüber, dass eine adäquate Erhöhung der Verpflegsgebühren aus bereits angeführten Gründen nicht realistisch ist. Die steigenden Personalkosten können folglich nicht aufgefangen werden. Daher kann für die kommenden Jahre – wenn überhaupt möglich – nur bei größten Anstrengungen ein ausgeglichenes Jahresergebnis erreicht werden.

Durch den eingeforderten mittelfristigen Finanzplan für den Bereich der NÖ Landesjugendheime sollten allen Entscheidungsträgern jene Informationen vorliegen, die zur budgetären Bewältigung der zu erwartenden Entwicklungen – darunter auch für das KIJUB Matzen – erforderlich sind.

8.5 Laufende Gebarung

8.5.1 Heimverrechnung

Die Überprüfung der vorgefundenen Bargeldbestände ergab, dass diese am Prüfungstag mit den buchhalterischen Sollbeständen übereinstimmten.

Unbare Zahlungsvorgänge werden seit Einführung von SAP (Buchführungsprogramm) direkt, zentral im Rechenzentrum St. Pölten abgewickelt.

8.5.2 Buchhaltung, Belegwesen

Die stichprobenweise Durchsicht der Buchhaltungsbelege ergab keine Beanstandung.

Im April 2007 wurde von der Abteilung Finanzen, Buchhaltung-Revision, eine unvermutete Gebarungsprüfung durchgeführt, bei der es keine Beanstandungen gab.

8.6 Sonstiges

8.6.1 Einkauf

Der Einkauf von Lebensmitteln und Reinigungsmitteln erfolgt zurzeit über die Einkaufsorganisation NEU der NÖ Landesheime. Zusätzlich werden aus pädagogischen Gründen Lebensmitteln mit den Minderjährigen bei regionalen Gewerbebetrieben eingekauft.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass derzeit ein Projekt läuft, in dem der zentrale Einkauf aller NÖ Landesjugendheime gemeinsam mit allen NÖ Landeskliniken und allen NÖ Landespflegeheimen vorbereitet wird. Die Umsetzung der Projektergebnisse ist für 2008 geplant.

8.6.2 Gebäudereinigung und Wäscheversorgung

Die Unterhaltsreinigung und Grundreinigung (zweimal jährlich) sowie die Reinigung der Gruppenräume erfolgt durch hauseigenes Reinigungspersonal. Die Fensterreinigung wird zweimal jährlich ebenfalls durch hauseigenes Reinigungspersonal durchgeführt.

Die Küchenreinigung erfolgt durch das Küchenpersonal.

Die gesamte Wäschereinigung erfolgt durch hauseigenes Personal. Die Bekleidung der Minderjährigen – soweit sie nicht chemisch gereinigt werden muss – und die heimeigenen Wohntextilien (u.a. Vorhänge, Decken, Polster) werden von der Heimwäscherei gereinigt und gebügelt. Weiters werden auch kleinere Näharbeiten durchgeführt.

Allgemein ist zu bemerken, dass das Gebäude einen sehr sauberen Eindruck hinterlässt. Desgleichen entsprechen auch die Wäschereinigung und die Wäscheversorgung der Minderjährigen den Erwartungen.

8.6.3 Dienstkraftwagen

Das KIJUB Matzen verfügt über vier Dienstkraftwagen.

Dienstkraftwagen KIJUB Matzen				
Typen	Zulassung für KIJUB Matzen	Kennzeichen	km Stand 1. Oktober 2007	Jahreskilometer Durchschnitt letzte drei Jahre
Toyota Hiace Bus	1998	GF 31 TF	155.347	13.316
Toyota Hiace Bus	2000	GF 451 M	128.183	21.133
Toyota Hiace Bus	1996	GF 14 LL	236.863	18.696
Fiat 220 Scudo	2006	GF 988 CS	66.884	16.880 ⁶
Aprilia (Motorfahrrad)	2001	GF 16 WS	3.585	424

Die Dienstkraftwagen werden vorwiegend für Dienstreisen, Einkäufe, Arztbesuche und Ausflüge mit den Minderjährigen genutzt.

Das Motorfahrrad wird für Fahrten der Lehrlinge des KIJUB Matzen zu den jeweiligen Dienstgebern verwendet.

Der Kleinbus Fiat 220 Scudo wurde im Jahr 2006 von Sponsoren finanziert (Werbebus). Die Anschaffung dieses Kraftfahrzeuges hat das Heimbudget nicht belastet.

Im Kraftfahrzeug-Systemisierungsplan sowohl für das Jahr 2007 als auch für das Jahr 2008 sind für das KIJUB Matzen drei Kombi-Kraftwagen eingetragen.

Nachdem der Bedarf für die vorstehend aufgelisteten Fahrzeuge gegeben ist, wäre auch der Kraftfahrzeug-Systemisierungsplan den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass in Hinkunft die Anschaffung von Kraftfahrzeugen erst dann umzusetzen ist, wenn diese im Kraftfahrzeug-Systemisierungsplan Deckung findet.

Ergebnis 17

Der Kraftfahrzeug-Systemisierungsplan des NÖ Kinder- und Jugend-Betreuungszentrums Matzen ist den tatsächlichen Notwendigkeiten anzupassen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der KFZ-Systemisierungsplan für 2009 wird entsprechend angepasst. Für die Zukunft wird seitens der Fachabteilung Vorsorge getroffen, dass keine Anschaffungen über den Stand des Systemisierungsplanes getätigt werden.

⁶ Zeitraum 29. November 2006 bis 11. Oktober 2007

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8.6.4 Versicherungen

Für die Kraftfahrzeuge des KIJUB Matzen bestehen entsprechende Haftpflichtversicherungen. Weiters wurden eine Schülerunfall- und eine allgemeine Haftpflichtversicherung sowie eine Unfallversicherung für ehrenamtliche Mitarbeiter abgeschlossen. Dieser Bereich ist zufrieden stellend gelöst.

Zu kritisieren ist jedoch die Tatsache, dass vom KIJUB Matzen die bestehende Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung am 19. Juni 2006 mit einer Jahresprämie von € 1.302,93 um zehn Jahre verlängert wurde.

In diesem Zusammenhang hält es der NÖ LRH für erforderlich, einige grundsätzliche Bemerkungen anzubringen.

Mit Beschluss der NÖ Landesregierung vom 21. September 1993 wurden Richtlinien für Versicherungen in der NÖ Landesverwaltung erlassen, die in der Vorschrift „Versicherungen in der NÖ Landesverwaltung, Richtlinien“ zusammengefasst wurden. Als wesentlicher Inhalt wurde der Grundsatz der Nichtversicherung für die NÖ Landesverwaltung als bestimmend eingeführt.

In den vergangenen Jahren musste bei diversen Prüfungen durch den NÖ LRH immer wieder die Nichtbeachtung dieser Vorschrift und die damit verbundenen, vermeidbaren Ausgaben aufgezeigt werden. Meist wurde dabei die Laufzeit (insbesondere bei Elementarschadensversicherungen) bestehender Versicherungsverträge um zehn Jahre verlängert, was auch für die Zukunft enorme Belastungen und erschwerte Ausstiegsszenarien bedeutet.

Anscheinend dürften zum Inhalt der genannten Vorschrift Wissensdefizite im Bereich der NÖ Landesverwaltung vorliegen. Anders ist diese wiederholte Nichtbeachtung eines Landesregierungsbeschlusses kaum zu erklären.

Es wird daher für erforderlich erachtet, diese Vorschrift in geeigneter Form im Bereich der NÖ Landesverwaltung in Erinnerung zu rufen.

Ergebnis 18

Die Vorschrift „Versicherungen in der NÖ Landesverwaltung, Richtlinien“ ist allen Landesdienststellen in geeigneter Form in Erinnerung zu bringen. Insbesondere ist dabei auf den Grundsatz der Nichtversicherung und auf Punkt 7 (Kündigung entbehrlich gewordener Versicherungsverträge zum nächstmöglichen Zeitpunkt) besonders hinzuweisen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Dienstanweisung „Versicherungen in der NÖ Landesverwaltung, Richtlinien“ wird allen Landesdienststellen zur Beachtung in Erinnerung gerufen. Auf den Grundsatz der Nichtversicherung und auf Punkt 7. der Dienstanweisung wird dabei besonders hingewiesen.

Im Bereich der NÖ Landesjugendheime wurde dieser Normerlass mit der am 13.12.2007 in Kraft gesetzten Vorschrift „NÖ Landesjugendheime, Leitung und Betrieb“ im Punkt 8 „Wirtschaftliche Betriebsführung“ in Erinnerung gebracht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Bereich der Landesheime aufgrund der zunehmenden Demenz und Pflegebedürftigkeit in den Landespflegeheimen und der stärker werdenden Auffälligkeiten der Kinder und Jugendlichen in den Landesjugendheimen ein erheblich höheres Gefährdungspotential vorhanden ist als in anderen Landesdienststellen. Es sind daher alle Landesheime neben einer Feuerversicherung auch einheitlich mit einer Betriebshaftpflichtversicherung ausgestattet. Gerade beim letzt genannten Versicherungsschutz kommt es häufig zu Schadensfällen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

St. Pölten, im Mai 2008

Der Landesrechnungshofdirektor

Dr. Walter Schoiber